

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/10 L516 2251464-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2026

Entscheidungsdatum

10.03.2026

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

AsylG 2005 §8 Abs4

AsylG 2005 §8 Abs5

AVG §68 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

L516 2251464-2/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Staatenlos, Herkunftsstaat Libanon, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.03.2025, 1276248610-241689106, nach mündlicher Verhandlung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Staatenlos, Herkunftsstaat Libanon, vertreten durch die BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.03.2025, 1276248610-241689106, nach mündlicher Verhandlung zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG iV § 3 AsylG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides wird gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG iV Paragraph 3, AsylG als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II wird stattgegeben. XXXX wird gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon zuerkannt. römisch zwei. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei wird stattgegeben. römisch 40 wird gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon zuerkannt.

III. Gemäß § 8 Abs. 4 und 5 AsylG 2005 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter für ein Jahr erteilt. römisch drei. Gemäß Paragraph 8, Absatz 4 und 5 AsylG 2005 wird römisch 40 eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter für ein Jahr erteilt.

IV. Die Spruchpunkte III bis VI des angefochtenen Bescheides werden gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG ersatzlos behoben. römisch vier. Die Spruchpunkte römisch drei bis römisch sechs des angefochtenen Bescheides werden gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist staatenloser Palästinenser aus dem Herkunftsstaat Libanon und stellte am 04.11.2024 den verfahrensgegenständlichen zweiten Antrag auf internationalen Schutz (Folgeantrag), nachdem ein erster Antrag vom 25.03.2021 im Rechtsmittelweg vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 16.11.2023 zur Gänze rechtskräftig abgewiesen und gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen worden war. Zu diesem Folgeantrag erfolgte die Erstbefragung am 04.11.2024 und

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Folgeantrag vom 04.11.2024 mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 18.03.2025 (I.) hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Das BFA wies gleichzeitig (II.) den Antrag hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon ab, erteilte (III.) keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG, erließ (IV.) eine Rückkehrentscheidung § 52 Abs 2 Z 2 FPG, stellte (V.) fest, dass die Abschiebung in den Libanon gemäß § 46 FPG zulässig sei und sprach (VI.) aus, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs 1a FPG bestehe. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Folgeantrag vom 04.11.2024 mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 18.03.2025 (römisch eins.) hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück. Das BFA wies gleichzeitig (römisch zwei.) den Antrag hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon ab, erteilte (römisch drei.) keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG, erließ (römisch vier.) eine Rückkehrentscheidung Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG, stellte (römisch fünf.) fest, dass die Abschiebung in den Libanon gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei und sprach (römisch sechs.) aus, dass keine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz eins a, FPG bestehe.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bescheid wird zur Gänze angefochten.

Das Bundesverwaltungsgericht führte am 29.01.2026 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsvertretung teilnahm; die belangte Behörde erschien nicht.

1. Sachverhaltsfeststellungen:

[regelmäßige Beweismittel-Abkürzungen: S=Seite; AS=Aktenseite des Verwaltungsaktes des BFA; NS=Niederschrift; VS=Verhandlungsschrift; OZ=Ordnungszahl des Verfahrensaktes des Bundesverwaltungsgerichtes]

1.1 Zur Person des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer führt in Österreich den im Spruch angegebenen Namen sowie das ebenso dort angeführte Geburtsdatum. Seine Identität steht nicht fest.

Der Beschwerdeführer ist staatenlos und Angehöriger der palästinensischen Volksgruppe, Araber und sunnitischer Moslem. Er ist nicht als Flüchtling beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert.

Der Beschwerdeführer wurde im Irak geboren und verbrachte dort seine ersten Lebensjahre. Noch im Kindesalter verzog er mit seiner Mutter und seiner Schwester in den Libanon, wo er mit ihnen zunächst in einem Flüchtlingslager wohnhaft war. Sein Vater verstarb, als sie noch im Irak lebten.

Im Libanon hat er die Grundschule besucht und lebte danach an einer Tankstelle in der Stadt Said/Sidon – der Hauptstadt des Gouvernements Süd-Libanon und des Distrikts Said/Sidon –, wo er als Autowäscher erwerbstätig war und wo ihm und seiner Mutter vom Betreiber der Tankstelle eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

Seine Mutter lebt seit der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Libanon im Flüchtlingslager Ain al-Hilweh (auch: Ein El Hilweh; Ein El Helweh), welches sich in der Nähe der Stadt Said/Sidon befindet. Seine Schwester ist 2014 an einer Diabetes-Erkrankung verstorben. Er steht mit Personen, die seine Mutter im genannten Lager im Libanon unterstützen, in Kontakt und über diese mit ihr.

Der Beschwerdeführer hat den Libanon Ende 2018 illegal und mit Hilfe von Schleppern über Syrien in Richtung Türkei verlassen. Nach einem etwa dreimonatigen Aufenthalt in der Türkei reiste er unrechtmäßig nach Griechenland weiter. Dort hielt er sich sechs Monate auf, ehe er über Albanien und Kosovo nach Serbien einreiste. In Serbien verbrachte er zwei Jahre; danach reiste er über Ungarn unrechtmäßig in das österreichische Gebiet ein, wo er am 25.03.2021 einen ersten Antrag auf internationalen Schutz stellte und sich seither hier aufhält. (BVwG 16.11.2023, L502 2251464-1/17E)

1.2 Zum ersten Antrag auf internationalen Schutz vom 25.03.2021

Der Beschwerdeführer stellte nach unrechtmäßiger Einreise in Österreich am 25.03.2021 den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesverwaltungsgericht wies diesen Antrag im Rechtsmittelverfahren mit Erkenntnis vom 16.11.2023, L502 2251464-1/17E, zur Gänze ab, erließ eine Rückkehrentscheidung und erklärte die Abschiebung in den Libanon für zulässig. Jenes Erkenntnis wurde am 16.11.2023 der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) übermittelt und am 17.11.2023 rechtskräftig (§ 21 Abs 8 BVwGG). (BVwG 16.11.2023, L502 2251464-1/17E) Der Beschwerdeführer stellte nach unrechtmäßiger Einreise in Österreich am 25.03.2021 den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Das Bundesverwaltungsgericht wies diesen Antrag im Rechtsmittelverfahren mit Erkenntnis vom 16.11.2023, L502 2251464-1/17E, zur Gänze ab, erließ eine Rückkehrentscheidung und erklärte die Abschiebung in den Libanon für zulässig. Jenes Erkenntnis wurde am 16.11.2023 der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) übermittelt und am 17.11.2023 rechtskräftig (Paragraph 21, Absatz 8, BVwGG). (BVwG 16.11.2023, L502 2251464-1/17E)

Der Beschwerdeführer begründete seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz zusammengefasst wie folgt: Die palästinensische Volksgruppe habe seit 1948 Probleme. Seine Familie sei 1967 aus Palästina vertrieben worden. Auch er sei nach dem Sturz Saddam Husseins aus dem Irak vertrieben worden. Sein Vater sei im Irak getötet worden und noch im Kindesalter sei er mit seiner Mutter und seiner Schwester in den Libanon geflüchtet. Als Erwachsener sei er dort diskriminiert worden. Als Palästinenser habe man im Libanon keine Rechte. Man bekomme bei Straßenkontrollen Probleme, man könne keine Schulen besuchen und man werde auch nicht medizinisch behandelt. Seine Schwester sei an Diabetes erkrankt und infolge mangelnder medizinischer Versorgung daran verstorben. Das alles habe ihn zur Flucht bewogen. Er sei nicht bei der UNRWA registriert sei und habe nie über eine legale Aufenthaltsberechtigung für den Libanon verfügt. Er habe im Libanon Probleme gehabt, da er keinen Ausweis gehabt habe. Da er seinen

Arbeitsplatz bei einer Tankstelle und damit auch seine Unterkunft und den Schutz seines vormaligen Arbeitgebers verloren habe, habe es keine Lebensgrundlage mehr für ihn im Libanon gegeben, weshalb er sich zur Flucht gezwungen sah. Aufgrund der in der Vergangenheit erlittenen schwerwiegenden Diskriminierungen als staatenloser Palästinenser im Libanon sei ihm jedenfalls der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in jenem Verfahren zusammengefasst fest, das dem Beschwerdeführer im Libanon nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus einem in der GFK genannten asylrelevanten Motiven gedroht habe und auch bei einer Rückkehr dorthin nicht drohe und auch kein Sachverhalt im Sinne der Art 2 und 3 EMRK vorliege und eine Rückkehrentscheidung sowie eine Abschiebung im Falle des Beschwerdeführers in den Libanon keine Verletzung des Art 8 EMRK darstelle. (BVwG 16.11.2023, L502 2251464-1/17E) Das Bundesverwaltungsgericht stellte in jenem Verfahren zusammengefasst fest, das dem Beschwerdeführer im Libanon nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus einem in der GFK genannten asylrelevanten Motiven gedroht habe und auch bei einer Rückkehr dorthin nicht drohe und auch kein Sachverhalt im Sinne der Artikel 2 und 3 EMRK vorliege und eine Rückkehrentscheidung sowie eine Abschiebung im Falle des Beschwerdeführers in den Libanon keine Verletzung des Artikel 8, EMRK darstelle. (BVwG 16.11.2023, L502 2251464-1/17E)

1.3 Zweiter Antrag auf internationalen Schutz vom 04.11.2024

Der Beschwerdeführer blieb nach Abschluss seines ersten Asylverfahrens weiter in Österreich und stellte am 04.11.2024 dem verfahrensgegenständlichen zweiten Antrag auf internationalen Schutz (auch: Folgeantrag).

Zur Begründung dieses Antrages brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass es im Libanon seit Oktober 2024 eine Bodenoffensive gebe, die Lage im Libanon sehr unsicher sei und er sich vor dem Tod fürchte. Er sei vor diesem Krieg ausgereist und damals sei die Lage im Libanon schon schlecht gewesen, die Leute seien rassistisch gewesen. Jetzt seien die Leute und die Situation noch schlechter, auch die allgemeine Lage. Der libanesische Konsul habe ihm erklärt, dass er nicht in den Libanon zurückkehren könne, da er staatenlos sei. (NS EB 04.11.2024 S 4; NS EV 29.01.2025 S 5; VS 29.01.2026 S 8, 9)

Der Beschwerdeführer hat mit diesem Vorbringen nicht glaubhaft gemacht, dass er im Fall seiner Rückkehr in den Libanon – zum gegenwärtigen Zeitpunkt – tatsächlich – mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit – individuell konkret einer unmittelbaren Bedrohung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen oder aufgrund der Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein wird, oder ihm aus einem dieser Motive staatlicher Schutz verweigert werden würde.

1.4 Zur aktuellen Ländersituation im Libanon

1.4.1 BAMF Briefing Notes Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration

<https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Informationszentrum/informationszentrum-node.html>

09.03.2026

Kampfhandlungen und umfangreiche Fluchtbewegungen

Nach der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Israel und der Hisbollah (vgl. BN v. 02.03.26) haben beide Seiten ihre militärischen Aktivitäten stark ausgeweitet. Israel erließ umfangreiche Evakuierungsaufforderungen in großen Teilen Libanons. Am 04.03.26 wurden Zivilpersonen südlich des Litani, was etwa 8 % des libanesischen Staatsgebietes entspricht, zur Evakuierung aufgerufen. Nach der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen Israel und der Hisbollah (vergleiche BN v. 02.03.26) haben beide Seiten ihre militärischen Aktivitäten stark ausgeweitet. Israel erließ umfangreiche Evakuierungsaufforderungen in großen Teilen Libanons. Am 04.03.26 wurden Zivilpersonen südlich des Litani, was etwa 8 % des libanesischen Staatsgebietes entspricht, zur Evakuierung aufgerufen.

Am 05.03.26 wurden zudem Evakuierungsaufforderungen für große Teile der südlichen Vororte Beiruts, speziell Chiyah, Haret Hreik, Bur al-Barajneh und Hadath erlassen. Diese Orte sind dicht besiedelt, nach unterschiedlichen Schätzungen könnte dies bis zu 800.000 Personen betreffen.

Ab dem 04.03.26 wurden Evakuierungsaufforderungen für große Teile des Bekaa-Tals erlassen.

Zusätzlich enthielten diese Instruktionen bezüglich der Fluchtrouten, die generell in West-Ost-Richtung verlaufen. Damit sind Evakuierungswarnungen für die Mehrheit der mehrheitlich schiitisch bewohnten Regionen Libanons gegeben worden, die Schätzungen zufolge mehr als 1,5 Mio. Menschen betreffen könnten. Es sind Fluchtbewegungen

in erheblichem Ausmaß festzustellen. Mit Stand 08.03.26 wurden nach Aussagen des Sozialministeriums bereits 517.000 Binnenvertriebene behördlicherseits durch eine extra eingerichtete Website registriert, von denen nur etwas über 117.000 bisher in öffentlichen Unterkünften untergebracht werden konnten.

Israelische Luftschläge sind neben den genannten Regionen in nahezu allen größeren Städten Libanons aufgetreten. Israel bestätigte, dass ein Angriff auf ein Hotel in Beirut fünf höheren Offizieren der iranischen Revolutionsgarden galt, die dort abgestiegen waren. Laut israelischen Angaben wurden alle fünf getötet.

Hisbollah beschoss ebenfalls von Positionen im Süden Libanons aus den Norden Israels.

In der Nacht vom 06.03. auf den 07.03.26 kam es zu einer Razzia israelischer Spezialkräfte in der östlichen Bekaa-Ebene, bei der Medienberichten zufolge die sterblichen Überreste des seit 1986 verschollenen israelischen Systemwaffenoffiziers Ron Arad geborgen werden sollten. Bis zum 08.03.26 kam es Berichten zufolge zu mehr als 600 Luftschlägen in Libanon.

Bei Kampfhandlungen im Süden Libanons kamen bisher mindestens zwei israelische Soldaten ums Leben. Die bestätigte offizielle Zahl an Toten auf libanesischer Seite beträgt zum 09.03.26 insgesamt 394, wobei nicht zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterschieden wird.

Die Reaktionen der libanesischen Politik sind vielfältig. Generell hatten Vertreter nahezu aller politischen Richtungen Libanons Hisbollah vor einem Eintritt in den Krieg gewarnt. Noch am 02.03.26 wurden von Seiten der Regierung Libanons alle bewaffneten Aktivitäten der Hisbollah für illegal erklärt. In der Folge kam es zu mehreren Verhaftungen von bewaffneten Kämpfern. Ebenso wurden seit dem 04.03.26 die Aktivitäten der iranischen Revolutionsgarde in Libanon für illegal erklärt, Mitglieder der Revolutionsgarden aufgefordert, das Land zu verlassen und die Visumsfreiheit für Iranerinnen und Iraner aufgehoben.

Die Situation hat auch zu einer erheblichen Flucht- und Rückkehrbewegung von Syrerinnen und Syrern nach Syrien geführt. Bis zum 08.03.26 sind nach Angaben von UNHCR zufolge über 70.000 nach Syrien zurückgekehrt.

02.03.2026

Libanon

Hisbollah beendet Waffenruhe, Israel beginnt Militäroffensive

In Folge der Tötung des iranischen Revolutionsführers Khamenei griff die Hisbollah in der Nacht vom 01.03. auf den 02.03.26 mit mehreren Raketen Israel an. Es handelte sich um den ersten Raketenbeschuss der Hisbollah auf Israel seit dem Inkrafttreten des Waffenstillstands im November 2024. Daraufhin kam es zu Gegenangriffen Israels sowie umfangreichen Evakuierungsanordnungen in libanesischen Ortschaften.

In einer arabischsprachigen Videobotschaft der israelischen Streitkräfte wurden die Bewohnerinnen und Bewohner von rd. 50 Ortschaften in Südlibanon aufgefordert, offenes Gelände aufzusuchen und mindestens 1.000 Meter Abstand von Stellungen mit Mitgliedern der Hisbollah zu halten. Nach lokalen Medienberichten fliehen Zivilpersonen in großer Zahl aus Südlibanon, die Straßen Richtung Norden sollen weitgehend verstopft sein. Am Morgen des 02.03.26 meldete das libanesisches Gesundheitsministerium vorläufig 31 bestätigte Tote. Laut der israelischen Armee wurden zentrale Kommandanten der Hisbollah sowie Waffendepots, Kommandozentralen und Raketenabschussrampen unter Beschuss genommen.

Verschiedene Vertreter der libanesischen Regierung verurteilten die Raketenabschüsse von libanesischem Boden und forderten, dass Libanon nicht in einen Krieg gezogen werden solle.

1.4.2 Aktuelle Medieninformationen

Anadolu Ajansi

08.03.2026

Israelische Kampfflugzeuge schlagen palästinensisches Flüchtlingslager im Südlibanon an

Libanesisches Staatsmedien berichten von zwei Luftangriffen auf Lager in Sidon

<https://www.aa.com.tr/de/middle-east/israeli-warplanes-strike-palestinian-refugee-camp-in-southern-lebanon/3855352#> (englisch)

BEIRUT

Israelische Kampfflugzeuge führten am Sonntag zwei Luftangriffe auf das Lager Ain al-Hilweh für palästinensische Flüchtlinge in der südlibanesischen Stadt Sidon durch, so die staatliche libanesische Nationale Nachrichtenagentur.

Es gab keine unmittelbaren Informationen über Opfer, während ein Anadolu-Korrespondent sagte, dass Krankenwagen in das Zielgebiet eilten.

Israel hat seine Militärkampagne im Libanon seit Montag nach dem begrenzten Raketenbeschuss durch die Hisbollah inmitten breiterer regionaler Spannungen im Zusammenhang mit dem von Israel und den USA gegen den Iran begonnenen Krieg ausgeweitet.

Die regionalen Spannungen eskalierten letzte Woche, als die USA und Israel einen gemeinsamen Angriff auf den Iran starteten, bei dem Berichten zufolge mehr als 1.200 Menschen getötet wurden, darunter der Oberste Führer Ali Khamenei. Teheran reagierte mit Drohnen- und Raketenangriffen auf Israel und die Golfstaaten, in denen US-Militärgüter beheimatet sind.

Die Eskalation überschwemmte den Libanon, wobei Israel und die Hisbollah-Gruppe grenzüberschreitende Angriffe austauschten, bei denen fast 400 Menschen getötet, mehr als 1.100 verletzt und Tausende seit Montag vertrieben wurden, so libanesische Zahlen.

SANA Syrisch Arabische Nachrichtenagentur

06.03.2026

<https://sana.sy/en/international/2300810/>

Acht Tote bei israelischen Überfällen auf Sidon und Baalbek im Libanon

Beirut, 6. März (SANA) Das libanesische Gesundheitsministerium berichtete, dass bei israelischen Luftangriffen auf Sidon und den Bezirk Baalbek acht Menschen getötet und mehrere weitere verletzt wurden, was eine gefährliche Eskalation im Südlibanon markiert.

Nach Angaben der libanesischen Nationalen Nachrichtenagentur starben fünf Zivilisten und sieben wurden verwundet, als ein israelischer Luftangriff Sidon ins Visier nahm. In Baalbek wurden bei einem Luftangriff auf ein Haus in der Stadt Saida drei Menschen getötet und zwei weitere verletzt.

Frühere Angriffe im Bezirk Nabatieh trafen die Städte Kfar Tebnit, Jebchit und Toul, töteten drei weitere Menschen und zerstörten zwei Häuser und eine Moschee. Schwere Luftangriffe trafen auch die südlichen Vororte von Beirut und zielten auf ein Hauptquartier der Hisbollah, zehn Hochhäuser mit militärischer Infrastruktur, ein Drohnendepot und das Hauptquartier des Exekutivrats der Hisbollah.

Als Reaktion darauf feuerte die Hisbollah Raketen auf israelische Positionen ab und warnte die Bewohner von Siedlungen innerhalb von 5 Kilometern der Grenze, sofort zu evakuieren. Die israelischen Streitkräfte hatten zuvor die Evakuierung der südlichen Vororte von Beirut gefordert und Warnungen für über 53 Dörfer im Südlibanon und im Bekaa-Tal ausgesprochen.

Die Eskalation begann am Montag, nachdem die Hisbollah mehrere Raketenangriffe auf israelische Positionen gestartet hatte, was zu einer Reihe israelischer Luftoperationen im Südlibanon und in den südlichen Vororten von Beirut führte. Die Gewalt hat bisher Dutzende von Toten und Hunderte von Verletzungen verursacht, was die Angst vor weiterer Instabilität in der Region schürt.

L'Orient Today (LOT)

Live-Feed

<https://today.lorientlejour.com>

08.03.2026, 17:08 (Beirut Zeit)

Gewalttätiger Streik am nördlichen Eingang des Lagers Ain al-Hilweh, mehrere Verletzte

Kurz nach 16.30 Uhr landeten zwei israelische Raketen nördlich des palästinensischen Lagers Ain al-Hilweh in der Stadt Saida, und Krankenwagen wurden zum Tatort geschickt, berichtet unser Korrespondent.

Die Razzia zielte auf ein Haus im Stadtteil Taamir-Ain al-Hilweh, nur wenige hundert Meter von einem Posten der libanesischen Armee entfernt. Die Lage ist am unteren nördlichen Eingang des Lagers. Es scheint, dass die Rakete von einer Fregatte auf See abgefeuert wurde.

Laut einem Retter, der mit unserem Korrespondenten sprach, gibt es mehrere verwundete Zivilisten und libanesischen Armeesoldaten.

07.03.2026, 10:13 (Beirut Zeit)

Aktuelle Lage im Südlibanon

Nach Angaben des Bürgermeisters von Jibsheets (Nabatieh-Bezirk) wurden fünf Mitglieder derselben Familie bei einem israelischen Luftangriff im Morgengrauen getötet, der auf ihr Haus in Jibsheets abzielte. Die Opfer waren der Vater, die Mutter und ihre drei Kinder.

Luftangriffe zielten auf Häuser und Gebäude in Kfar Sir, Zawtar al-Sharqieh und Jibsheets (alle im Bezirk Nabatieh), berichtete unser Korrespondent.

Zwei Luftangriffe richteten sich gegen Ansar im Bezirk Saida.

Ein Luftangriff traf Häuser in Tayr Debba (Sour Distrikt).

Israelische Kampfflotten führten auch einen Luftangriff auf Burj Rahal (Sour Distrikt) durch.

07.03.2026, 09:22 (Beirut Zeit)

Aktuelle Lage im Südlibanon

Laut unserem Korrespondenten:

Nach 22 Uhr griff ein israelischer Angriff ein Haus in Jbaa in der Nähe von Marj an und verletzte zwei Menschen. Ein weiterer Streik traf ein Haus in Srifa.

Um 23 Uhr griff ein israelischer Angriff ein Haus in Yater (Bezirk Bint Jbeil) an. Ein weiterer Streik traf Arabsalim in der Region Iqlim al-Tuffah. Israelische Flugzeuge flogen auch in geringer Höhe über Saida.

Ein Mann, der am Donnerstagmorgen bei einem Streik in Saida verwundet wurde, starb später an seinen Verletzungen.

06.03.2026, 20:21 (Beirut Zeit)

Israel zielt auf Dörfer im Südlibanon

Israel schlug Ansar (Saida), Yaroun, Aita al-Shaab und Maroun al-Ras (alle im Bezirk Bint Jbeil), berichtete unser Korrespondent im Süden.

06.03.2026, 14:42 (Beirut Zeit)

Opfer von israelischem Angriff auf Saida steigt auf 5 Tote

Der israelische Angriff auf das Makassed-Gebäude in Saida hat nach Angaben des libanesischen Gesundheitsministeriums fünf Menschen getötet und sieben weitere verletzt.

06.03.2026, 13:48 (Beirut Zeit)

Makassed verurteilt israelischen Angriff auf sein Gebäude in Saida als "offensichtliche Verletzung der grundlegendsten humanitären und rechtlichen Regeln"

Die Makassed Islamic Charitable Association in Saida verurteilte den israelischen Angriff auf eines ihrer Gebäude, bei dem mindestens vier Menschen getötet und zwei verletzt wurden, nach Informationen unseres Korrespondenten vor Ort.

Die Makassed verurteilte einen Angriff, der "offensichtlich gegen die grundlegendsten humanitären und rechtlichen Regeln verstößt", und bestätigte, dass er "die Hauptbüros der Organisation sowie Ingenieur- und Anwaltskanzleien, medizinische Kliniken und ein libanesisches Rotes Kreuz Zentrum" angegriffen habe, dh ausschließlich "zivile Einrichtungen".

Das bombardierte Gebäude "enthält keine militärischen oder parteinahen Einrichtungen und wird ausschließlich für zivile, professionelle und humanitäre Dienste genutzt", betonte die Organisation.

06.03.2026, 11:53 (Beirut Zeit)

Israelischer Angriff auf Saida tötet mindestens zwei Menschen

Der israelische Angriff auf Saida tötete laut unserem Korrespondenten vor Ort mindestens zwei Menschen.

Laut einem der während des Streiks anwesenden Ladenbesitzer, der von L'Orient-Le Jour interviewt wurde, "war die Explosion plötzlich und sehr gewalttätig. "Steine wurden geworfen, Fenster zerschmettert und Rauch stieg schnell um das Gelände. Menschliche Überreste fielen vom Himmel", sagte er.

06.03.2026, 11:37 (Beirut Zeit)

Israelischer Angriff auf Wohnung in Saida verletzt drei Menschen

Ein israelischer Angriff zielt auf eine Wohnung in einem Gebäude in Saida im Südlibanon und verletzt drei Menschen, so unser Korrespondent.

Der Streik, der eine große Explosion verursachte, wurde ohne Vorwarnung durchgeführt.

Das Zielgebäude befindet sich hinter dem Makassed-Gebäude, in der Nähe des geschätzten Gerichtsgebäudes und der Corniche-Meeresspromenade, berichten unsere Korrespondenten.

06.03.2026, 11:35 (Beirut Zeit)

Libanesisches Militär evakuiert Positionen in Kfar Hammam, nach Angaben der Bewohner

Während israelische Artillerie heute Morgen Standorte in Wadi Borghoz, den Außenbezirken von Rachaya al-Fokhar und dem Hasbani-Flussbett in der Hasbaya-Region anvisierte, evakuierte die libanesisches Militär ihre Positionen in Kfar Hammam, berichtet unser Korrespondent.

Gestern haben Truppen ihre Positionen in Saddane und Kfar Shuba im selben Bezirk evakuiert.

Bewohner, die heute Morgen Kfar Hammam verließen, sagten L'Orient-Le Jour, dass "die libanesisches Militär ihre Militärfahrzeuge aus der Stadt zurückgezogen hatte".

Unterdessen fliegt die israelische Luftwaffe weiter über den Südlibanon bis zur Stadt Saida.

Aljazeera

20.02.2026

Israelische Angriffe töten mindestens 12 Menschen und verletzen Dutzende im Libanon

<https://www.aljazeera.com/news/2026/2/20/one-killed-in-israeli-strike-on-largest-palestinian-refugee-camp-in-lebanon>

Libanesisches Medien berichteten, Israel habe zwei Menschen im Flüchtlingslager Ein el-Hilweh im Südlibanon und mindestens zehn im östlichen Bekaa-Tal des Landes getötet.

Israelische Angriffe haben mindestens 12 Menschen im Ost- und Südlibanon getötet, bei dem jüngsten Bruch eines Waffenstillstandsabkommens von 2024 mit der bewaffneten Gruppe Hisbollah.

Die offizielle libanesisches Nationale Nachrichtenagentur (NNA) berichtete am Freitag, dass bei Luftangriffen auf das Bekaa-Tal im Osten des Landes mindestens sechs Menschen getötet und mehr als 25 verwundet wurden, die laut NNA „über die Krankenhäuser der Region verteilt“ waren.

NNA aktualisierte später die vorläufige Zahl der Todesopfer auf „mehr als 10“, wobei mindestens 30 Personen durch den Angriff auf ein Gebäude in der Stadt Riyaq im Gouvernement Bekaa verletzt wurden.

Eine Suchaktion für Überlebende ist immer noch im Gange, sagte NNA.

Die israelische Armee sagte, sie habe „Hisbollah-Kommandozentren“ im Baalbek-Gebiet von Bekaa getroffen, während eine Hisbollah-Quelle der Nachrichtenagentur AFP sagte, dass ein militärischer Führer der bewaffneten Gruppe unter den Toten sei.

Das libanesisches Gesundheitsministerium teilte am Freitag mit, dass bei einem israelischen Angriff auf das Lager Ein el-Hilweh, das größte palästinensische Flüchtlingslager des Landes, das sich am Stadtrand der südlichen Stadt Sidon befindet, mindestens zwei Menschen getötet wurden.

NNA berichtete, dass eine „israelische Drohne“ das Viertel Hittin des Lagers angegriffen habe.

Die israelische Armee erklärte in einer Erklärung, dass ihre Streitkräfte als Reaktion auf „wiederholte Verstöße gegen die Waffenstillstandsvereinbarungen“ eine Hamas-Kommandozentrale, von der aus Terroristen operierten, niedergeschlagen hätten.

Die Hamas verurteilte den Angriff, der zu „zivilen“ Opfern geführt habe.

NNA berichtete, dass der Streik im Flüchtlingslager einen „erheblichen Schaden“ an einem Gebäude verursacht habe, das zuvor von der für die Sicherheit des Lagers zuständigen gemeinsamen palästinensischen Truppe genutzt worden sei, nun aber von einer Einzelperson angemietet werde, um „eine Küche zu betreiben, die Nahrungsmittelhilfe verteilt“.

Im vergangenen November führte Israel einen großen Überfall auf Ein el-Helweh durch, bei dem 13 Menschen getötet wurden, darunter 11 Kinder, so das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen.

Das Militär sagte, es zielen auf die Hamas ab, die die Behauptung als „Fabrikation“ bezeichnete, und betonte, dass die Gruppe keine Schulungseinrichtungen in den libanesischen Flüchtlingslagern habe.

Mehr als 10.000 Angriffe seit Waffenstillstand

Israel hat trotz eines Waffenstillstands im November 2024, mit dem die seit mehr als einem Jahr andauernden Feindseligkeiten mit der bewaffneten Hisbollah-Gruppe gestoppt werden sollten, regelmäßige Streiks gegen den Libanon fortgesetzt.

Nach Angaben der Vereinten Nationen hat das israelische Militär in dem Jahr mehr als 10.000 Luft- und Bodenangriffe durchgeführt, seit es sich bereit erklärt hat, die Feindseligkeiten einzustellen.

Das UN-Rechtsbüro sagte im November letzten Jahres, dass es mindestens 108 zivile Opfer von israelischen Angriffen seit dem Waffenstillstand überprüft habe, darunter mindestens 21 Frauen und 16 Kinder.

Libanon reichte im vergangenen Monat eine Beschwerde bei den Vereinten Nationen über die wiederholten israelischen Verstöße ein und forderte den UN-Sicherheitsrat auf, Israel zu drängen, seine Angriffe zu beenden und sich vollständig aus dem Land zurückzuziehen.

Israel besetzt weiterhin fünf Gebiete auf libanesischem Territorium, blockiert den Wiederaufbau zerstörter Grenzdörfer und verhindert, dass Zehntausende Vertriebene in ihre Heimat zurückkehren.

Am Sonntag sagte der Libanon, dass bei einem israelischen Angriff in der Nähe der syrischen Grenze im Osten des Landes vier Menschen getötet wurden, da Israel sagte, dass er auf Aktivisten der bewaffneten Gruppe des Palästinensischen Islamischen Dschihad (PIJ) im Libanon abzielte.

1.4.3 UN Human Rights Office of The High Commissioner (UNHCHR)

21. November 2025

Libanon: Israel systematische Angriffe und Tötungen bedrohen Friedensbemühungen, warnt UN-Experte

<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/11/lebanon-israel-systematic-attacks-and-killings-threaten-peace-efforts-un>

GENF – Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Morris Tidball-Binz, verurteilte heute die erneuten Angriffe Israels im Libanon, einschließlich des tödlichen Angriffs auf das palästinensische Flüchtlingslager Ein el-Hilweh und wiederholter Angriffe auf Zivilisten und UN-Friedenstruppen.

„Dies ist kein Einzelfall, sondern Teil eines beunruhigenden Musters tödlicher Angriffe Israels in besiedelten Gebieten und einer völligen Missachtung des Waffenstillstands und der libanesischen Friedensbemühungen“, sagte Tidball-Binz. „Diese wiederholten Angriffe auf Zivilisten und zivile Objekte sind Kriegsverbrechen und stellen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen dar.“

Berichten zufolge traf ein israelischer Drohnenangriff am 18. November 2025 Ein el-Hilweh, ein palästinensisches Flüchtlingslager in der Nähe von Sidon, bei dem mindestens 13 Menschen getötet wurden, darunter acht Kinder, und mindestens sechs weitere verletzt wurden, was ihn zum tödlichsten Einzelschlag seit dem Waffenstillstand vom

November 2024 macht. Israel behauptete, es habe ein „Ausbildungsgelände“ der Hamas ohne weitere Klarstellung ins Visier genommen.

Der Experte stellte fest, dass der Angriff auf Ein el-Hilweh auf fast tägliche israelische Luft- und Drohnenangriffe im Libanon seit dem Inkrafttreten des Waffenstillstands am 27. November 2024 folgt. Nach Angaben des UN-Menschenrechtsbüros wurden bei diesen Operationen etwa 127 libanesischen Zivilisten getötet und mehrere verletzt, die Häuser, Fahrzeuge und andere zivile Objekte in südlichen Dörfern und entlang der Hauptstraßen getroffen haben.

„Diese Vorfälle sind Teil eines breiteren Musters unrechtmäßiger Tötungen und Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens durch Israel“, sagte der Sonderberichterstatter.

Tidball-Binz äußerte sich besorgt über erneute Angriffe und Beinaheangriffe auf UN-Friedenstruppen, die der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) dienen. Am 16. November 2025 feuerte ein israelischer Merkava-Panzer auf eine UNIFIL-Patrouille auf libanesischem Territorium, wobei Granaten nur wenige Meter von den Friedenstruppen entfernt landeten und ihr Leben gefährdeten. Dies folgte einem Vorfall am 26. Oktober 2025, bei dem eine israelische Drohne in der Nähe einer UNIFIL-Patrouille in der Nähe von Kfar Kila flog und eine Granate fallen ließ, kurz bevor ein israelischer Panzer auf sie schoss.

„Die absichtliche Leitung von Angriffen auf UN-Personal ist ein Kriegsverbrechen nach dem humanitären Völkerrecht“, sagte der Experte.

„Diese Vorfälle stellen internationale Verbrechen dar und stellen schwere Verstöße gegen die Resolution 1701 des Sicherheitsrats und die Souveränität Libanons dar“, erklärte der Sonderberichterstatter. „Sie geschehen inmitten der illegalen militärischen Besetzung von fünf Orten und zwei sogenannten ‚Pufferzonen‘ durch Israel im Südlibanon, wodurch Zivilisten daran gehindert werden, in ihre Heimat zurückzukehren, und der einseitigen Fortsetzung militärischer Angriffe auf Libanon.“

„Diese Angriffe untergraben die Bemühungen der libanesischen Regierung, den Waffenstillstand umzusetzen, den Frieden wiederherzustellen und Gerechtigkeit und Sicherheit für ihre Bevölkerung zu gewährleisten“, sagte er.

Tidball-Binz forderte Israel auf, alle Angriffe im Libanon sofort einzustellen und die Resolution 1701 des Sicherheitsrats, die Bedingungen des Waffenstillstands und seine völkerrechtlichen Verpflichtungen vollständig einzuhalten. Er forderte unverzügliche, unabhängige und wirksame Untersuchungen aller mutmaßlichen rechtswidrigen Tötungen infolge israelischer Angriffe im Libanon, insbesondere nach dem seit November 2024 geltenden Waffenstillstand, im Einklang mit dem Protokoll von Minnesota über die Untersuchung potenziell rechtswidriger Todesfälle (2016).

„Die Verantwortlichen, einschließlich derjenigen, die rechtswidrige Streiks geplant, angeordnet oder genehmigt haben, müssen zur Rechenschaft gezogen werden“, sagte er. „Opfer und ihre Familien müssen Wahrheit, Gerechtigkeit und vollständige Wiedergutmachung erhalten.“

„Erneute Angriffe und Tötungen im Libanon sind verheerend für die Opfer und ihre Familien und bedrohen fragile Friedensbemühungen in der Region“, sagte der Experte.

Der Sonderberichterstatter forderte die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Druck auf Israel auszuüben, um den Waffenstillstand vom November 2024 vollständig umzusetzen, weitere Angriffe und Tötungen auf libanesischem Hoheitsgebiet unverzüglich einzustellen und unabhängige, wirksame Untersuchungen und Anstrengungen zu unterstützen, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

1.4.4 UNRWA Situation Report #1 on the Lebanon Emergency Response 2026

All information valid for 2 March – 6 March 2026, Published on 6 March 2026

<https://www.unrwa.org/resources/reports/unrwa-situation-report-1-lebanon-emergency-response-2026>

Key Points

- Das UNRWA aktivierte seine Notfallreaktion im Libanon am 4. März 2026, als die Agentur eine Notunterkunft im Saida-Gebiet, das Siblin Training Centre und zwei angrenzende Schulen eröffnete. Am 5. März eröffnete das UNRWA eine zweite Notunterkunft im Lager Nahr el-Bared nördlich von Tripolis, das insgesamt sechs Schulgebäude umfasst.
- Bis zum 6. März waren schätzungsweise 1.300 Vertriebene in UNRWA-Unterkünften registriert worden. Das UNRWA registriert und registriert weiterhin die Familien und wird ein detailliertes Verdrängungs-Dashboard erstellen.

- Die Feindseligkeiten eskalierten in der Nacht vom 1. auf den 2. März, als die Hisbollah Raketen und Drohnen in Richtung Nordisrael abfeuerte, was ihre erste große Operation seit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom November 2024 darstellte.

- Am 2. März starteten israelische Streitkräfte eine weit verbreitete Luftkampagne, die intensive Luftangriffe auf den Südlibanon, das Bekaa-Tal und die südlichen Vororte von Beirut durchführte.

Evakuierungsbefehle für über 50 Städte und Dörfer, hauptsächlich südlich des Litani-Flusses, wurden von israelischen Streitkräften erlassen. Am 4. März erteilten die israelischen Streitkräfte auch Evakuierungsbefehle für die südlichen Vororte von Beirut (Dahiyeh) und mehrere Dörfer im Bekaa-Tal.

- In den palästinensischen Flüchtlingslagern im Libanon wurde kein Luftangriff gemeldet.

Gesamtsituation

- Am 5. März dokumentierte das Sozialministerium die Vertreibung von über 95.773 Personen allein in offiziellen Unterkünften.

- Bis zum 6. März waren schätzungsweise 1.300 Vertriebene in UNRWA-Unterkünften registriert worden. Das UNRWA registriert und registriert weiterhin die Familien und wird ein detailliertes Verdrängungs-Dashboard erstellen.

- Das UNRWA arbeitet mit einer Reihe von Partnerorganisationen (Gemeinschaftsorganisationen, lokale NGOs und internationale NGOs) in seinen Notunterkünften zusammen, um eine vollständige Palette von Dienstleistungen anzubieten. Das UNRWA stützt sich bei seiner Notfallreaktion aufgrund der knappen Finanzmittel der Agentur auf das Engagement und das Engagement der Partner vor Ort.

Humanitärer Zugang und Schutz von Zivilisten

- Bis zum 5. März hatten die libanesischen Behörden insgesamt 399 Unterkünfte im ganzen Land eröffnet, wobei die Mehrheit öffentliche Schulen waren. Von diesen wurden bereits 357 Unterkünfte als voll ausgelastet gemeldet. Mindestens 290 Familien (1.015 Personen) wurden aus dem Rashidieh Camp, dem Burj al Shemali Camp und dem El Buss Camp im Tyre Area vertrieben, während 52 Familien (201 Personen) aus Beirut vertrieben und seit dem 2. März in das Dbayeh Camp im Mount Lebanon und das Mar Elias Camp in Beirut verlegt wurden.

- Die anhaltende Unsicherheit und Unberechenbarkeit hat zu sekundären und scheinbar widersprüchlichen Verdrängungsdynamiken geführt: begrenzte Vertreibung aus Lagern nach außen, aber ein Zustrom libanesischer und syrischer Familien in palästinensische Flüchtlingslager, zum Beispiel in Rashidieh und El Buss Camps im Reifengebiet.

- Zwischen dem 2. und 4. März wurden zwei Vorfälle gemeldet, die UNRWA-Einrichtungen betrafen und auf die erzwungene Einreise von Vertriebenen zurückzuführen waren.

1.4.5 Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 19.12.2025

Sicherheitslage

Der Libanon unterhält keine diplomatischen Kontakte mit Israel und befindet sich technisch gesehen seit 1948 im Kriegszustand mit Israel. Es gibt keine formale Grenzziehung zu Lande. Nur in Bezug auf die maritimen Grenzen gab es nach jahrelangen indirekten Verhandlungen eine Einigung unter US-Vermittlung. Die jüngeren Konflikte zwischen den beiden Staaten ereigneten sich zwischen Israel und der libanesischen Gruppe Hizbollah, während die Libanesischen Streitkräfte (LAF – Lebanese Armed Forces) normalerweise nicht involviert waren (Chatham House 14.11.2025).

Die Hizbollah begann nach dem Hamas-Angriff auf Israel vom 7.10.2023 zur Unterstützung der Hamas mit Raketenbeschuss auf Israel (NYT 28.8.2025). Es handelte sich um sporadische, aber teilweise auch intensive Feuergefechte seitens Hizbollah und palästinensischen Gruppen mit dem israelischen Militär entlang der Blauen Linie, der Demarkationslinie zwischen Libanon und Israel sowie den Golanhöhen (USDOS 26.6.2024).

Im Jahr 2024 eskalierten diese bewaffneten Auseinandersetzungen (HRW 16.1.2025). Am 17.9. September 2024 explodierten im Libanon Tausende (AI 29.4.2025) von Israel präparierte Pager (CNN 27.9.2024). 2.323 Personen wurden dabei verletzt und 12 Personen getötet, darunter zwei Kinder und zwei Sanitäter. Am nächsten Tag detonierten Funkgeräte, wodurch mindestens 25 Personen starben und 608 Menschen verletzt wurden (AI 29.4.2025). Die Geräte wurden von verschiedenen Einheiten der Hizbollah und ihren Einrichtungen verwendet (HRW 16.1.2025). Die Sprengungen zielten laut damaligem Hizbollah-Generalsekretär Hassan Nasrallah auf möglichst hochrangige

Mitglieder der Organisation ab (CNN 27.9.2024). Im Fall der Pager waren die meisten Verwundeten Hizbollah-Mitglieder, wenngleich auch mehrere ZivilistInnen, darunter auch Kinder, getötet oder verletzt wurden (LOT 21.11.2025).

Im Zuge vermehrter israelischer Militärschläge [Anm.: nach obigen Ereignissen] wurden unter anderem hochrangige Kommandanten der Hizbollah und Generalsekretär Hassan Nasrallah getötet. Allein am 23.9.2025 starben mindestens 558 Personen, darunter auch 50 Kinder, und wurden über 1.835 Menschen verletzt. Ein wichtiger Grenzübergang zu Syrien wurde am 4.10.2025 getroffen, was ZivilistInnen bei der Flucht aus dem Libanon behinderte und humanitäre Hilfe unterbrach. Finanzinstitutionen der Hizbollah waren ebenfalls Angriffsziele. Israelische Angriffe schädeten auch den friedenserhaltenden Einsätzen der UNO im südwestlichen Libanon [Anm.: mehr zu UNIFIL siehe weiter unten] (HRW 16.1.2025).

Insgesamt starben laut libanesischem Gesundheitsministerium zwischen Oktober 2023 und dem 27.11.2024, dem Beginn des Waffenstillstands, mehr als 3.961 Menschen im Libanon, darunter 736 Frauen, 222 Personen aus dem Gesundheits- und Rettungsbereich sowie 248 Kinder. Mehr als 1,2 Mio. Menschen waren zum Zeitpunkt des Beginns des Waffenstillstands Binnenflüchtlinge. Tausende Gebäude waren zerstört und ganze Ortschaften nur noch Schutt und Asche. Mindestens 562.000 Menschen überquerten aufgrund der Gewalteskalation die Grenze nach Syrien, darunter mindestens 354.000 SyrerInnen (HRW 16.1.2025). Amnesty International beziffert unter Berufung auf Aussagen libanesischer Behörden von Anfang Dezember 2024 die Zahl der getöteten Menschen im Libanon mit 4.047 ab 8.10.2023, darunter mindestens 240 Kinder, und die Zahl der Verwundeten mit mindestens 16.638 Personen, die größtenteils ab September 2024 verletzt wurden (AI 29.4.2025).

Trotz des Waffenstillstands kommt es weiterhin zu israelischen Luftschlägen im Libanon, die sich laut Israel gegen Hizbollah-Ziele richten (NYT 28.8.2025): Neben beträchtlichem Sachschaden durch das israelische Militär sind auf Basis von ACLED-Daten (ACLED - Armed Conflict Location & Event Data) für den Zeitraum 27.11.2024 bis 14.11.2025 343 Tote verzeichnet, davon 136 ZivilistInnen. In vielen Fällen ist die Erfassung von ZivilistInnen gemäß L'Orient Today schwierig: Einige Tote waren aktive Hizbollah-Mitglieder, andere Reservisten oder sympathisierten mit der Organisation. Viele israelische Einsätze trafen auch Personen, die zumindest im Prinzip zum Angriffszeitpunkt nicht einer militärischen Aktivität nachgingen. Die folgende Graphik von L'Orient Today auf Basis von ACLED-Daten bietet eine Aufschlüsselung nach Profil der Getöteten von 27.11.2024 bis 14.11.2025. Neben bestätigten Hizbollah-Mitgliedern und solchen, zu denen nur israelische Angaben ihrer Hizbollah-Mitgliedschaft vorliegen, sind auch Getötete anderer bewaffneter Organisationen sowie ZivilistInnen und Personen mit ungeklärter Zuordnung erfasst (LOT 27.11.2025):

Auch Mitglieder der libanesischen Armee kommen immer wieder bei israelischen Militäraktionen um (Der Standard 2.9.2025).

Seit 14.11.2025 kamen neue israelische Luftschläge hinzu (die noch nicht in den ACLED-Daten enthalten waren) und bei welchen mehr als 20 Menschen getötet wurden, darunter 13 Jugendliche bei einem Vorfall im Flüchtlingslager Ain al-Hilweh am 18.11.2025. Mit Stand 25.11.2025 registrierte ein UN-Bericht den Tod von 127 ZivilistInnen im Libanon seit Beginn des Waffenstillstands bis 24.11.2025. Die Diskrepanzen bei den Zahlen ergeben sich laut L'Orient Today aus der Heranziehung unterschiedlicher Quellen. Die libanesische Zeitung verwendete ACLED-Daten, die mit öffentlichen Quellen abgeglichen wurden, darunter Nachrichtenartikel. Das libanesische Gesundheitsministerium berichtet eine Gesamtzahl getöteter Personen von 331 und 945 Verwundete, ohne zwischen Kämpfern und ZivilistInnen zu unterscheiden (LOT 27.11.2025).

Eine Gesamtdarstellung der Verteilung der israelischen Militärschläge von 8.10.2023 bis 26.9.2025 durch ACLED illustriert deren Verteilung. Betroffen war in diesem Zeitraum das gesamte Land mit Ausnahme von Teilen des Küstenabschnitts nördlich von Beirut und den bergigen Regionen (mit weniger Bevölkerung bzw. besonders auch kaum schiitischer Bevölkerung). Der Südlibanon, das Gebiet südlich Beiruts und die Bekaa Ebene im Osten waren besonders Ziel israelischer Militärschläge (ACLED 7.10.2025):

Für Oktober 2025 weist die Karte vom Libanon auch sicherheitsrelevante Ereignisse für den Raum Beirut und andere Gebiete entlang der Küste insbesondere auch im Norden auf (ACLED 7.11.2025). ACLED definiert „politische Gewalt“ als „Einsatz von Gewalt durch eine Gruppe für einen politischen Zweck oder aus politischer Motivation“. Teilweise werden

auch Proteste und nichtgewalttätige Vorkommnisse „als potenzielle Vorläufer (von Gewalt) oder als Scheidewege in Zeiten von Unordnung“ (ACLED o.D.).

Die Zahl und das Ausmaß israelischer Militärschläge nahm in den letzten Monaten zu und beinhaltete im November 2025 gemäß Haaretz ungewöhnlicherweise auch einen Angriff auf ein (laut israelischen Angaben) Hamas-Ziel im palästinensischen Flüchtlingslager Ain al-Hilweh nahe Saida/Sidon, bei dem 14 Palästinenser starben [Anm.: siehe hierzu auch weiter unten] (Haaretz 21.11.2025).

Seit Beginn des Waffenstillstands am 27.11.2024 verstieß das israelische Militär mehr als 12.000 Mal gegen diesen – also fast täglich. Dazu wertete die libanesische Tageszeitung L'Orient Today Daten von ACLED für den Zeitraum 27.11.2024 bis 14.11.2025 aus. Die Formen der Verstöße umfassten Luftschläge durch Flugzeuge und Drohnen, Artilleriefeuer und die Zerstörung von Besitz. In der Kategorie „Other“ sind Maschinengewehrfeuer auf ZivilistInnen, die LAF und die UNO-SoldatInnen sowie Entführungen und Errichtung von militärischen Außenposten auf libanesischem Territorium umfasst.

UNIFIL verzeichnete ungefähr 7.500 Luftraumverletzungen und 2.500 israelische Militäraktionen nördlich der Blauen Linie zwischen 27.11.2024 und 26.11.2025. Insgesamt ergeben sich aus diesen Zahlen mehr als 12.000 Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens (LOT 27.11.2025).

UNIFIL erfasste zudem von 27.11.2024 bis 9.10.2025 den Abschuss von 21 Projektilen vom Libanon aus (von denen viele nicht die Blaue Linie überquerten) im Gegensatz zu 950 abgefeuerten Projektilen von israelischer Seite her. Der von Hizbollah in Anspruch genommene Schlag am 2.12.2024 forderte keine Opfer, aber rief einen israelischen Gegenschlag mit vier Toten hervor. Weitere Verletzungen des Waffenstillstands durch die Hizbollah umfassten laut UNIFIL-Bericht für den Zeitraum 21.2.-20.6.2025 150 Fälle von unautorisierten Waffen im Gebiet zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die Entdeckung von 113 Waffendepots und 67 Tunneln oder anderen unterirdischen Konstrukten (LOT 27.11.2025). Das israelische INSS (The Institute for National Security Studies) verzeichnet mit Stand 3.12.2025 1.520 Verletzungen des Waffenstillstands durch die Hizbollah [Anm.: seit 27.11.2024}, ohne zu definieren, welche Formen diese annahmen (INSS 3.12.2025).

Von Mitte Februar 2025 an stellten insgesamt 1.258 Luftschläge (Stand 14.11.2025) nach Luftraumverletzungen und militärischen Aktivitäten nördlich der Blauen Linie die häufigste Form der Verletzungen des Waffenstillstands durch Israel dar. Speziell der Südlibanon war betroffen und hier besonders das Gebiet südlich des Litani Flusses. Von 27.11.2024 bis 14.11.2025 zielten 56 Prozent der Luftangriffe auf Orte in den Bezirken Bint Jbeil, Marjayoun und Tyrus ab. Dabei waren die Dörfer entlang der Blauen Linie am Stärksten betroffen. Beinahe das gesamte stark zerstörte Grenzgebiet dient nun als israelische Pufferzone und die BewohnerInnen werden oft von einer Rückkehr und dem Wiederaufbau abgehalten. Weitere Ziele lagen im Osten des Libanon in der Bekaa-Ebene und entlang der Küste südlich von Beirut (LOT 27.11.2025).

Israelische Lufteinsätze fanden auch während des Papstbesuchs statt und trafen Ziele im Südlibanon (LOT 30.11.2025b). Außerdem liegen Berichte vor, wonach Israel im Südlibanon eine Mauer baut, was 4.000m² libanesisches Territorium für die libanesische Bevölkerung unzugänglich machen würde (The Guardian 25.11.2025).

Kurz nach dem ersten direkten Kontakt zwischen Libanon und Israel seit 40 Jahren am 4.12.2025 trafen israelische Luftschläge Wohnhäuser in drei Orten in den Bezirken Nabatiyeh, Tyros und Bint Jbeil und verursachten erheblichen Sachschaden [Anm.: nach vorhergehenden Evakuierungsaufforderungen]. Trotzdem ist am 19.12. ein weiteres Treffen vorgesehen (LOT 5.12.2025a). Gemäß libanesischem Premierminister soll es ausschließlich um Angelegenheiten bzw. Verletzungen des Waffenstillstands gehen (LOT 5.12.2025b).

Am 25.11.2025, nach dem Luftschlag auf Ain al-Hilweh, und auch in Bezug auf weitere Vorfälle seitens aller Konfliktparteien, die laut UNO mutmaßlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstießen, forderte die UNO, dass die Verantwortlichen zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden (LOT 27.11.2025).

Das Waffenstillstandsabkommen sieht auch die Entwaffnung aller nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen im Libanon – einschließlich der Hizbollah – vor, was die Organisation aber verweigert. Sie transportiert ihr Arsenal im Libanon umher und schmuggelt Waffen von Syrien her ein. Sie argumentiert, dass die Vereinbarung zur Entwaffnung nur das Gebiet südlich des Litani-Flusses betreffe und beschuldigt ihrerseits Israel des Bruchs des Waffenstillstands (Chatham House 14.11.2025).

Unterdessen werden die israelischen Angriffe immer häufiger und die Aufforderungen an die libanesische Regierung zur Entwaffnung immer drohender. Auch die Vereinigten Staaten setzen den Libanon verstärkt diplomatisch unter Druck (Chatham House 14.11.2025).

Während die Regierung des Libanon im Jahr 2008 „Widerstand“ – eine Anspielung auf die Hizbollah – als Pfeiler der nationalen Verteidigung neben den LAF bezeichnete, fehlt dieser Ausdruck in der Stellungnahme der aktuellen Regierung und erwähnt stattdessen das Monopol des Staats auf Bewaffnung, und in weiteren Aussagen auch das Monopol des Staats auf Entscheidungen zwischen Krieg und Frieden (Chatham House 14.11.2025). Seit Beginn des Waffenstillstands demontierten die LAF in Zusammenarbeit mit UNIFIL Hunderte militärische Anlagen („structures“) südlich des Litani (LOT 3.9.2025). Die Arbeit der LAF wird einerseits gelobt, andererseits gibt es geleakte Hinweise, dass mehr gemacht werden müsste, um die Waffen schneller zu entfernen (LOT 19.11.2025). Präsident Joseph Aoun gibt als Grund für die langsame Entwaffnung die Vermeidung von bewaffneten Zusammenstößen angesichts begrenzter Kapazitäten der LAF an. Der Abschluss bis Jahresende 2025 wird bezweifelt (Haaretz 1.12.2025). Die Armee setzt auf die Prävention der Verlegung von Waffen statt auf direkte Durchsuchungen, was weder Israel noch den USA ausreicht (LOT 19.11.2025). Gleichzeitig ist beiden Staaten klar, dass der Druck auf die libanesische Regierung Präsident Aoun zwingen wird, den politischen Dialog mit der Hizbollah einzustellen – mit einer direkten Konfrontation als Folge (Haaretz 1.12.2025).

Der Plan der LAF sieht eine Entfernung der Waffen aus dem Südlibanon bis Jahresende vor – mit neuen israelischen Forderungen nach Durchsuchungen wird das Einhalten der Frist erschwert. Auch die USA haben dem Libanon eine Forderungsliste mit Frist Jahresende gesetzt: Sollte der Libanon nicht mit seiner Ernsthaftigkeit bei der Umsetzung überzeugen können, gibt es keine Fristverlängerung seitens der USA und es droht mehr Druck bis hin zur Einstellung jeglicher Hilfe seitens der USA sowie eventuell der Befürwortung weiterer israelischer Militäreinsätze durch die Vereinigten Staaten. Bisher wurde Israels Ansinnen einer neuerlichen großen Militäroffensive von den USA eingebremst. Die USA setzten bisher auf stärkeren politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Druck. Letztendlich soll ein Ende des Kriegszustands [Anm.: seit 1948 – siehe oben] zwischen Libanon und Israel folgen. Der Libanon muss demnach die militärischen, finanziellen und institutionellen Strukturen der Hizbollah zerstören und hierfür auch den Finanzsektor reformieren, der nach US-Ansicht der Hizbollah und ihren Verbündeten dienlich ist. Sollte der Libanon diese Bedingungen nicht erfüllen, käme es zu wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen, welche eine neue Welle von Unruhen nach sich ziehen könnte (LOT 19.11.2025).

Der Libanon ist nach Dekaden konfessioneller Klientelpolitik, politischem Stillstand und verbreiteter Korruption für Premierminister Salam schwer regierbar und lässt ihn an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßen. Seine Regierung möchte über ein Ende der israelischen Präsenz im Südlibanon verhandeln und wirft der israelischen Führung mangelnde Bereitschaft für einen Frieden vor. Dafür wird in Israel eine zivil verwaltete „Wirtschaftszone“ unter internationaler und amerikanischer Leitung kolportiert. Israel verlangt als Preis für seinen Rückzug und die Einstellung seiner Militäreinsätze eine Entmilitarisierung des Südlibanon und das Verschwinden der Hizbollah südlich des Litani-Flusses. Die Schwächung der Hizbollah durch den Krieg mit Israel und den Fall der Assad-Herrschaft in Syrien gilt als historische Möglichkeit, die Hizbollah zu entwaffnen – auch aus Perspektive der meisten LibanesInnen. Die libanesische Zustimmung zum US-Plan zur Entwaffnung der Hizbollah bis Ende 2025 macht zwar gemäß Standard bemerkenswerte Fortschritte bei der Umsetzung durch die libanesischen Streitkräfte, aber dies hat nicht zum Ende israelischer Verletzungen des Waffenstillstands geführt. Israel will ein höheres Tempo, weil es eine Erholung der Hizbollah und ihrer Nachschubwege aus dem Iran über Syrien fürchtet. Allerdings könnten die vermehrten Militäreinsätze auch den gegenteiligen Effekt haben und das Vorgehen der libanesischen Regierung bei der Entwaffnung torpedieren, die glaubwürdig seine Bevölkerung und sein Territorium schützen können muss (Der Standard 5.11.2025).

Die USA gehen unterdessen davon aus, dass die Hizbollah noch bis zu 40.000 Mann und 20.000 Raketen zur Verfügung hat. Der monatliche Sold soll ungefähr 2.200 US-Dollar betragen – viermal so viel wie ein Soldat der LAF verdient. Die LAF erhält finanzielle Hilfe von den Vereinigten Staaten und der EU (Der Standard 5.11.2025). L'Orient Today berichtet ebenfalls über die Auszahlung des Solds in gewohnter Höhe, aber beziffert diesen mit bis zu 600 US-Dollar für Mitglieder der Eliteeinheit Radwan Forces (LOT 27.9.2025).

Gleichwohl gibt es Berichte, wonach die Hizbollah finanzielle Schwierigkeiten hat und nicht in der Lage ist, wie nach dem Krieg von 2006 die vom Krieg Betroffenen zu entschädigen. Auch wenn sie weiterhin eine Kernunterstützung in Teilen des Landes genießt, geben doch privat einige Anhänger der Organisation ihr Gefühl der Niederlage zu (Chatham

House 14.11.2025).

Aber die Nervosität, wie die Hizbollah schlussendlich mit der Forderung nach Entwaffnung umgeht, ist auch bei LibanesInnen groß, die sich überhaupt ein Ende der Hizbollah wünschen. Sollte sich die Hizbollah gegen die Entwaffnung zur Wehr setzen, könnte dies in einem Bürgerkrieg enden – so die Angst (Der Standard 31.8.2025). Eine mögliche Vorgehensweise könnte sein, dass die Organisation gar nichts unternimmt und so den Druck auf die libanesische Regierung ausnützt, die keine Entwaffnung mit Gewalt durchsetzen und nicht einen Bürgerkrieg auslösen möchte. Im Endeffekt wird davon ausgegangen, dass der Iran letztendlich die Entscheidung trifft, wobei unklar ist, wie sehr er der Hizbollah bei dem Widerstand gegen eine Entwaffnung helfen könnte, denn auch der Iran ist nach den israelischen und amerikanischen Bombardierungen schwer angeschlagen (AI-Monitor 30.8.2025). Israelischen und arabischen Medien zufolge bemüht sich der Iran aktuell um eine (Wieder-)Aufrüstung der Hizbollah wie auch anderer regionaler Partner wie den Houthis und Gruppen in Syrien und der Westbank. Der Iran sei demnach bereit, im Fall einer israelischen Offensive gegen die Hizbollah (durch seine Verbündeten) wieder mehrere regionale Fronten zu eröffnen (ISW 1.12.2025)

- Die Bandbreite des Einsatzes von Drohnen durch Israel besonders im Südlibanon

Viele von den israelischen Angriffen seit dem Beginn des Waffenstillstands wurden mit Drohnen ausgeführt. Drohnen werden von Israel auch für andere Maßnahmen im Südlibanon eingesetzt, wobei viele Fälle ZivilistInnen betreffen, wie ein Bericht des britischen Think Tanks Chatham House beschreibt und analysiert. Die Drohnen sollen scheinbar die Bevölkerung einschüchtern und an die ständige Überwachung (durch Israel) erinnern. So hielt z.B. eine Drohne ein Auto mit getönten Scheiben auf und via Drohne wurde das Herunterkurbeln der Fenster angeordnet, um das Innere des Autos zu kontrollieren. In einem anderen Fall musste eine Frau ihre Handtasche auf Geheiß via Drohne zur Inspektion öffnen. Ein Bericht beschrieb auch das Eindringen einer Drohne in ein Privathaus. In einem anderen Fall dokumentierte ein junger Mann, wie ihm Drohnen beim täglichen Sport und auch beim Besuch des Grabs seines Bruders folgen. Statt der früheren Praxis Israels, Flugblätter abzuwerfen, erfolgen nun auch Durchsagen an die Bevölkerung durch leistungsstarke Lautsprecher von Drohnen. In einem Fall wurde vor der Zusammenarbeit mit einem Ingenieur für Wiederaufbau wegen angeblicher Kollaboration mit der Hizbollah gewarnt, was der Betreffende öffentlich abstreitet. Der Vorfall wird im Bericht dahingehend gedeutet, dass Israel möchte, dass die Bevölkerung nicht in den Südlibanon zurückkehrt und das Gebiet entvölkert bleibt. Immer wieder zerstören israelische Drohnen auch Bagger bei der Entfernung von Schutt im Grenzgebiet. Israel selbst zirkuliert ein Video von einem sich in einem zerstörten Gebäude versteckenden Fuchs, das einen Eindruck über seine Überwachungsmöglichkeiten im Südlibanon vermitteln soll. Insgesamt werden gemäß Chatham House Drohnen nicht nur zu Angriffen verwendet, sondern auch zur Überwachung, Einschüchterung, militärischen Aufklärung und zum Abfangen von Daten/Informationen. So ist keine permanente Militärpräsenz vor Ort mehr nötig, sondern diese wird aus der Ferne mit minimalen Risiken für israelisches Militär ausgeübt. Gleichzeitig ermöglicht die Kontrolle aus der Luft tiefreichende Eingriffe in den Alltag und die Privatsphäre (Chatham House 4.11.2025).

Die lokale Bevölkerung reagiert, indem z.B. Gespräche über Politik abgebrochen werden, sobald sich eine Drohne nähert. Die Benutzung von Handys bei Drohnenaktivitäten wird ebenfalls vermieden (Chatham House 4.11.2025).

- Weitere bewaffnete Gruppen im Libanon

Neben der Hizbollah gibt es noch andere nicht-staatliche bewaffnete schiitische Gruppen im Libanon, so etwa die Amal, eine schiitische Partei, die an der Seite der Hizbollah ebenfalls gegen Israel gekämpft haben soll, sowie die Imam Hussein Division (BBC Monitoring 10.3.2024).

Neben palästinensischen Gruppen wie Hamas und Palästinensischer Islamischer Jihad, die auch Angriffe gegen Israel vom Libanon aus für sich beanspruchten, sollen sich auch Mitglieder kleinerer Milizen wie von der Al-Jama'a al-Islamiya und der Syrian Social Nationalist Party (SSNP) an Kampfhandlungen gegen Israel beteiligt haben (BBC Monitoring 10.3.2024).

Die Zaiter, Jaafar, Noun, Jamal und Rachini werden oft als schiitische „Clans“ an der syrischlibanesischen Grenze bezeichnet. Mitglieder ihrer bewaffneten Gruppen waren in die Gefechte im Februar 2025 mit Kräften der neuen syrischen Regierung im Grenzgebiet zu Syrien beteiligt (LOT 8.2.2025).

Hinzukommt der Trend des libanesischen Sicherheitsapparats, seit Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise 2019

vermehrt Aufgaben auf informelle Akteure auszulagern. In der zweitgrößten Stadt des Libanon, in Tripoli, wird dabei auf schon lange bestehende Beziehungen zu einflussreichen Personen – auch Kriminelle – zurückgegriffen, um die Gewalt in Grenzen zu halten oder zu verhindern, dass die Stadt Jihadisten anzieht. In den südlichen Vororten Beiruts mit schiitischer Bevölkerungsmehrheit sind die Hizbollah und Amal die einflussreichsten politischen Akteure und die Behörden arbeiten fallweise mit ihnen zusammen. Die beiden Parteien wiederum greifen dort oft auf lokale einflussreiche Clans zurück. In Gebieten mit großen Anteilen an Flüchtlingen bemühen sich die Sicherheitskräfte im Allgemeinen um polizeiliche Arbeit via Lagerkomitees und -anführern. An einigen Orten – von wohlhabenden Beiruter Vororten bis hin zu ärmeren Städten im Nordlibanon – haben die Gemeinden bewaffnete und unbewaffnete Nachbarschaftspatrouillen eingerichtet, um ihrer Ansicht nach fehlende polizeiliche Kapazitäten auszugleichen (ICG 27.8.2025).

- Die Kontroverse um die Shebaa-Farmen und die syrisch-libanesische Grenze

Ein weiterer Faktor der Sicherheitslage im Libanon ist die libanesisch-syrische Grenze, die nie richtig demarkiert wurde, und wo kriminelle und militante Aktivitäten gedeihen, welche auch zum Gegenstand von Spannungen zwischen Syrien und dem Libanon geworden sind (Al-Monitor 31.8.2025) (siehe z.B. auch obige Aufzählung involvierter schiitischer bewaffneter Gruppen).

Hinzu kommt der Status eines Gebiets auf den Golanhöhen, das als „Shebaa-Farmen“ bekannt ist. Es befindet sich seit 1967 unter israelischer Kontrolle. Der Libanon beansprucht das Gebiet für sich, während Israel argumentiert, dass das Gebiet ursprünglich Teil des syrischen Territoriums war, und daher zu den 1981 von Israel annektierten Golanhöhen gehört, und daher kein Gegenstand etwaiger zukünftiger Verhandlungen mit dem Libanon sei (Al-Monitor 31.8.2025). International wird das umstrittene Gebiet meist als eigentlich syrisches Territorium betrachtet (Encyclopaedia Britannica (o.D.).

Die palästinensischen Flüchtlingslager

Nach dem Kairo-Abkommen [Anm.: siehe auch weiter oben] von 1969 zwischen dem Libanon und der Palästinensischen Befreiungsfront (PLO - Palestinian Liberation Organization) hat das libanesische Militär keine Jurisdiktion in den Lagern (Al-Monitor 21.8.2025). Mit Ausnahme von Nahr el-Bared befinden sich die Lager nicht unter staatlicher Kontrolle. Für die Sicherheit sind zum Teil palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees zuständig, die von den jeweils im Lager dominierenden Fraktionen gestellt werden. Die libanesischen Streitkräfte kontrollieren nur den Zugang und die Umgebung der Lager. Eine explizite Genehmigung für das Verlassen eines Lagers ist nicht nötig (AA 13.3.2024).

Über die Jahre hat dies zu mehr Militanz und Radikalisierung sowie einem Ansteigen von Gewalt zwischen palästinensischen Gruppen geführt. Im Jahr 2007 wurde Nahr el-Bared zum Schauplatz einer bewaffneten Konfrontation zwischen Islamisten, die sich im Lager verschanzt hatten, und der libanesischen Armee (Al-Monitor 21.8.2025) [Anm.: Seit dem bis heute nicht ganz abgeschlossenen Wiederaufbau des damals größtenteils zerstörten Lagers ist dies das einzige Lager mit Präsenz des libanesischen Militärs].

Die UNO berichtete über „erhöhte Unsicherheit“ in den Lagern, darunter Zusammenstöße zwischen BewohnerInnen des Lagers Beddawi (Tripoli) und dem Nachbargebiet Wadi al-Nahlah am 18.3.2025, was zu einem Einsatz des libanesischen Militärs führte. Die LAF schlossen mehrere offizielle und inoffizielle Zugänge zum Lager. Schwere Konfrontationen zwischen kriminellen Gruppen von 18.-20.5.2025 zwangen UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine) zur vorübergehenden Einstellung ihrer Dienste im Lager Shatila (Beirut) (UNSC 11.7.2025).

Die libanesische Regierung hat sich nicht nur die Aufgabe gestellt, die Hizbollah zu entwaffnen, sondern auch alle anderen bewaffneten Gruppen im Staat. Hierbei begann sie mit der Entwaffnung bei den palästinensischen Flüchtlingslagern, wofür sie die Unterstützung der palästinensischen Fatah von Mahmoud Abbas genießt. Gemäß einem Abkommen des Libanon mit der PLO von 1969 ist das libanesische Militär nicht in den Lagern präsent (Anm: Ausnahme Nahr el-Bared ab 2007). Jedoch gelten mittlerweile islamistische Gruppen wie die Hamas als die stärksten Gruppen in den Lagern und diese konkurrieren mit der Fatah. Das indirekte Ende des Kairo-Abkommens gilt als Zeichen für „neue Zeiten“ auch im libanesisch-palästinensischen Verhältnis (Der Standard 2.9.2025). Die Palästinensische Autonomiebehörde hat keine direkte Kontrolle über die Lager, verfügt aber über einen gewissen Einfluss bei den dortigen palästinensischen Flüchtlingen (Tol 21.8.2025). Die libanesische Regierung hat sich nicht nur die Aufgabe gestellt, die Hizbollah zu entwaffnen, sondern auch alle anderen bewaffneten Gruppen im Staat. Hierbei

begann sie mit der Entwaffnung bei den palästinensischen Flüchtlingslagern, wofür sie die Unterstützung der palästinensischen Fatah von Mahmoud Abbas genießt. Gemäß einem Abkommen des Libanon mit der PLO von 1969 ist das libanesische Militär nicht in den Lagern präsent (Anmerkung, Ausnahme Nahr el-Bared ab 2007). Jedoch gelten mittlerweile islamistische Gruppen wie die Hamas als die stärksten Gruppen in den Lagern und diese konkurrieren mit der Fatah. Das indirekte Ende des Kairo-Abkommens gilt als Zeichen für „neue Zeiten“ auch im libanesisch-palästinensischen Verhältnis (Der Standard 2.9.2025). Die Palästinensische Autonomiebehörde hat keine direkte Kontrolle über die Lager, verfügt aber über einen gewissen Einfluss bei den dortigen palästinensischen Flüchtlingen (Tol 21.8.2025).

Die Wahl der palästinensischen Flüchtlingslager als erste Stationen für die Umsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols gilt als politisch weniger heikel als die Entwaffnung der Hizbollah, aber stellt trotzdem einen wichtigen Test des Durchsetzungsvermögens des Libanon in einem politisch, gesellschaftlich und sicherheitsmäßig aufgeladenem Umfeld dar (Sada 26.9.2025).

Die Hamas scheint abzuwarten und sich weder an der Entwaffnung zu beteiligen noch eine Eskalation anzustreben. Sie war bereits im März 2025 vom Obersten Verteidigungsrats des Libanon gewarnt worden, nicht von libanesischem Territorium aus Raketen auf Israel abzufeuern, nachdem Gruppen mit Hamas-Verbindungen eine Reihe von Raketenangriffen vom Südlibanon aus als ihre Initiative reklamierten. Hintergrund ist, dass die Hamas verstärkt bewaffneten Aktivitäten in den Flüchtlingslagern nachgeht und diese in den Südlibanon ausweitete. Dies löste auf Seiten des Libanon die Besorgnis aus, dass dies das Land (wieder) in einen Krieg ziehen könnte, und dass es zu Komplikationen bei der Frage der Entwaffnung nicht-staatlicher Akteure führen könnte. Die Hamas-Führung bewegt sich zwischen der Türkei und Qatar, das die Stärkung des libanesischen Staats unterstützt, was dem Libanon Verhandlungsspielraum gegenüber der Hamas eröffnet. Ohne Neutralisierung oder Einbindung der Hamas in die Entwaffnung wird die Waffenübergabe ein endloses Unterfangen und würde sie auch anfällig für Unterbrechungen machen (Sada 26.9.2025). Die Hamas erkennt zwar offiziell die Souveränität des Libanon an, äußerte aber in Reaktion auf das Abkommen im Mai keine Bereitschaft zur Abgabe ihrer Waffen (Al-Monitor 21.8.2025).

Die Waffen in den Lagern sind eine Folge der Geschichte der palästinensischen Flüchtlinge im Libanon und genießen keine Unterstützung in den politischen und konfessionellen Gruppen des Libanon. Auch die palästinensischen Fraktionen selbst sind fragmentiert und stehen in Konkurrenz zueinander. Erfolge bei der Entwaffnung der Lager sind jedoch keine Gradmesser für die Erfolgchancen, die Hizbollah zu entwaffnen – sie stellen nur Präzedenzfälle dar, dass der Staat schrittweise Sicherheit übernehmen kann, ohne in einen Zusammenstoß mit einem bewaffneten Akteur zu geraten. Die Hizbollah fürchtet dies und versucht dem Prozess durch Hinterfragen seines Timings etc. und durch seine Darstellung als externes Diktat seine Bedeutung zu nehmen (Sada 26.9.2025).

Die Regierungsentscheidung vom August 2025 wurde zuerst in den Lagern Burj al-Barajneh und Shatila in Beirut und dann in Tripoli umgesetzt. Dabei kamen Übergabemechanismen mit den palästinensischen Gruppen zum Einsatz. In Beirut war die Entgegennahme von Waffen nach Verhandlungen mit der Fatah und anderen Gruppen eher symbolisch, aber trotzdem wichtig. Die Übergabe betraf leichte und mittelschwere Waffen im Austausch für Versprechen zu weniger Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen und besserer Lebensbedingungen (Sada 26.9.2025). In Tripoli ging das libanesische Militär die Waffenübergabe besonders vorsichtig an, denn die Lager [Anm.: Beddawi und Nahr el-Bared) sind in empfindliche gesellschaftliche Strukturen eingebunden und befinden sich nahe verarmter libanesischer Stadtteile, was die Gefahr von Konflikten erhöht (Sada 26.9.2025).

Die LAF stehen bei der Entwaffnung vor einem Dilemma: Sie sollen Waffen in einem Umfeld einsammeln, in dem es an einer unterstützenden zivilen Autorität ebenso wie an Strukturen fehlt, welche die Entwaffnung zu einem greifbaren Vorteil für die LagerbewohnerInnen transformieren. Es fehlt den LAF an einem eindeutigen politischen Schutz für den Fall einer Konfrontation mit ZivilistInnen. Mangels greifbarer Gegenleistung für die Waffenübergabe wirkt diese wie ein Zugeständnis an den Staat. So können in einem überbevölkerten verarmten Gebiet mit überlappenden Interessen selbst kleine Vorfälle zwischen dem Militär und der Bevölkerung in größere Zusammenstöße ausarten, wie es bereits in Ain al-Hilweh im Jahr 2023 passierte (Sada 26.9.2025).

Ain al-Hilweh weist die komplexeste Lage auf, aufgrund der größten Zahl an Organisationen, darunter auch extremistische Gruppen wie Jund al-Sham, Asbat al-Ansar und Restbestände von Fraktionen mit Verbindungen zu al-Qaida. Diese „explosive Vielfalt“ sorgt für eine fragile Sicherheitslage, geprägt von Zusammenstößen zwischen

Organisationen und dem Fehlen einer zentralen palästinensischen Autorität zur Herstellung von Ordnung. Bewaffnete Zellen nützen das überbevölkerte Lager, um sich sichere Zufluchtsorte zu schaffen. Das Lager gilt als ein Ort, der dazu genutzt werden kann, breitere Konfrontationen, welche die Stabilität des Libanon gefährden, auszulösen (Sada 26.9.2025). Das mit 54.000 registrierten UNRWA-Flüchtlingen größte Lager ist auch ein Zufluchtsort für Flüchtlinge – einschließlich Islamisten, die von den libanesischen Behörden gesucht werden. Mit der Ankunft Tausender Flüchtlinge von Syrien ab 2011 entstanden rivalisierende Gruppen im Lager. Wiederholt kam es zu Zusammenstößen zwischen der Fatah und Islamisten beim Kampf um Einfluss (Al-Monitor 21.8.2025). In Ain al-Hilweh waren die UNRWASchulen für die meiste Zeit im ersten Halbjahr 2025 wegen bewaffneter Zusammenstöße im Lager geschlossen. Im Juni konnten drei Schulen wieder öffnen, aber vier weitere blieben von bewaffneten Fraktionen besetzt (UNRWA 20.6.2025).

Die palästinensischen Flüchtlingslager südlich des Litani-Flusses, al-Buss und Rashidiyeh, fallen unter die Entwaffnungsanordnung gemäß UN-Sicherheitsratsresolution 1701. In Rashidiyeh sind neben der Hamas mehrere Fraktionen aktiv und von dort wurden wiederholt Raketen auf Israel abgefeuert (LOT 21.8.2025). Im Fall der Lager in Tyros [Anm.: El Buss, Rashidiyeh, Burj alShemali] erhielt die LAF acht LKW-Ladungen zum Abtransport (Der Standard 2.9.2025). Die Waffen stammten von der PLO (Al-Monitor 28.8.2025).

Im Fall des israelischen Luftangriffs im November 2025 auf das Flüchtlingslager Ain al-Hilweh in Sidon/Saida wurden gemäß libanesischem Gesundheitsministerium 13 Menschen getötet und vier verletzt. Laut israelischem Militär wurde ein Trainingsgelände der Hamas getroffen (Haaretz 19.11.2025). Der libanesischen Zeitung L'Orient Today zufolge befanden sich die 13 bzw. 14 Jugendlichen mehreren Zeugenaussagen gemäß nahe einer Moschee beim Fußballspielen. Das Fußballfeld soll einer Aussage zufolge zu den Hamas-nahen Einrichtungen gehört haben. Am 30.9.2024 war das Lager bereits Ziel eines israelischen Angriffs gewesen, der auf das Heim von Mounir Maqdah, dem Kommandanten des bewaffneten Arms der Fatah abzielte, und seinen Sohn sowie weitere Menschen tötete. Am 9.8.2024 tötete ein israelischer Militärschlag beim Eingang des Lagers einen Sicherheitsmitarbeiter der Hamas (LOT 19.11.2025b). Insgesamt waren vier Lager im Jahr 2024 Ziel von insgesamt vier israelischen Luftangriffen. Das Lager Wavel befindet sich in der Stadt Baalbek, die mehrere Male von Israel bombardiert wurde (LOT 22.5.2025).

Die Hizbollah

Die Hizbollah galt [Anm.: vor dem Herbst 2024] als die am schwersten bewaffnete nicht-staatliche Gruppe weltweit und als das „Kronjuwel“ der „Achse des Widerstandes“ des Iran. Sie war mit Raketen, Lenkwaffen und Drohnen (UAVs) ausgerüstet und stellte eine wichtige Abschreckung für einen israelischen Angriff auf den Iran dar (IPF 9.2025).

In dem Konflikt nach dem 7.10.2023 und besonders ab September 2024 verzeichnete die Organisation schwere Verluste. Bis zum Waffenstillstandsbeginn im November 2024 waren ungefähr 5.000 Hizbollah-Kämpfer getötet [Anm.: die Zahlen variieren stark nach Quelle – so gibt L'Orient Today die Zahl der Getöteten seit Herbst 2024 mit ungefähr 1.000 an – L'Orient Today 23.9.2025] und Tausende verwundet worden. Unter den Getöteten befand sich auch der langjährige Generalsekretär Hassan Nasrallah, der eine große Lücke in der Organisation hinterließ. Das israelische Militär schätzt, dass 80 Prozent der Raketen mit bis zu 40 Kilometer Reichweite zerstört sind (IPF 9.2025). Was von dem Raketenarsenal insgesamt noch übrig ist, bleibt unklar. So gibt es Schätzungen von Think Tanks von ungefähr 60.000 oder auch nur von mehr als 20.000 Raketen. Der militärische Ehrgeiz der Hizbollah im Nahen Osten ist wie auch seine militärischen Kapazitäten geschrumpft, wie eine Hizbollah-nahe Quelle gegenüber L'Orient Today eingestand (LOT 27.9.2025).

Die Hizbollah ist zwar geschwächt und wenig durchorganisiert, aber bemüht sich um Erholung. Durch den Fall des Assad-Regimes hat sie an „strategischer Tiefe“ verloren und die finanziellen Ressourcen haben sich verringert. So scheint sie nicht das Kapital zum Wiederaufbau des Südlibanon zu haben, eine Kernregion ihrer Anhängerschaft. Zum Wiederaufbau würden laut Weltbank elf Milliarden US-Dollar benötigt. Gemäß israelischer Einschätzung ist der Iran entschlossen, die Organisation weiterhin vor dem Hintergrund seines Verlusts seines Verbündeten Assad und den eigenen Kriegsschäden zu unterstützen. Die Anstrengungen, Waffen und Geld zur Hizbollah zu schmuggeln, laufen demnach weiter und die Hizbollah soll wieder eine Bedrohung für Israel und eine Abschreckung für einen israelischen Angriff auf den Iran werden (IPF 9.2025).

Als besonderer finanzieller Rückschlag gilt einer internen Hizbollah-Quelle zufolge der Fall des Assad-Regimes in Syrien durch die Bemühung der neuen Machthaber, den Schmuggel als wichtige Finanzquelle der Hizbollah auszuschalten. Aber eine komplette Sicherung der Grenze gegen Schmuggel ist schwierig – die traditionellen Schmuggelnetzwerke

über die Grenze hinweg existieren weiterhin (LOT 27.9.2025).

Die Hizbollah greift laut der libanesischen Zeitung L'Orient Today vermehrt auf ihre Geschäftsverbindungen im Irak zurück, um an Finanzmittel zu gelangen. Hinzu kommen Kontakte zur libanesischen Diaspora in Afrika und zu Schmuggelnetzwerken in Lateinamerika. Der Hintergrund sind nicht nur die Wiederaufbaukosten in Milliardenhöhe, sondern auch die im Jahr 2026 anberaumten Parlamentswahlen im Libanon. Die USA haben eine Belohnung von bis zu zehn Mio. US-Dollar für Informationen über die Geldkanäle der Hizbollah ausgesetzt. Laut USAussagen nimmt die Organisation weiterhin beinahe 60 Mio. US-Dollar monatlich ein – wie bereits vor dem 7. Oktober 2023. Diese könnte zu hoch angesetzt sein, denn die Organisation hat laut einer parteiinternen Quelle einige Vergünstigungen für ihre Anhängerschaft reduziert, so z.B. die Gesundheitsversorgung und den Transport von Schulkindern. Auch soll sie bestimmte Gehälter gekürzt und Auszahlungen für Hausreparaturen oder Mieten für Ersatzunterkünfte für BewohnerInnen der Grenzdörfer „verschoben“ haben. Neue Hilfsgesuche werden laut einer weiteren Hizbollah-Quelle kaum noch angenommen und die Bittsteller mehr befragt (LOT 27.9.2025). Die Hizbollah zahlt jedoch weiterhin den Sold an ihre Truppen in derselben Höhe wie früher aus und diese genießen weiterhin großzügige soziale Vergünstigungen. Aber die Truppenstärke wurde als Kostenersparnis verringert (LOT 27.9.2025).

Als Einflussgebiete der Hizbollah gelten die mehrheitlich schiitischen Gebiete – die südlichen Vororte von Beirut [Anm.: Dahiyeh), ein Teil des Bekaa-Tals sowie der Südlibanon. Der Einfluss umfasste [Anm.: zumindest vor dem Herbst 2024) auch die Einschüchterung oder Eliminierung von kritischen Stimmen. Unabhängige NGOs waren Schikanen und Einschüchterung sowie gesellschaftlichem, politischem und finanziellem Druck ausgesetzt (USDOS 26.6.2024). Die libanesische Armee war jahrzehntelang nur in symbolischem Ausmaß im Südlibanon vertreten (This is Beirut 5.9.2025).

Seit 2004 wird eine Reihe von Attentaten auf in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten der Hizbollah zur Last gelegt. Kein einziger der politisch heiklen Morde wurde von der libanesischen Gerichtsbarkeit aufgeklärt (AA 13.3.2024).

Die Ermordung des ehemaligen Premierministers Rafik (al-)Hariri im Jahr 2005 führte zur Einrichtung eines speziellen Gerichts [Anm.: der UNO], das neben drei Freisprüchen auch einen Schuldspruch gegen ein Mitglied der Hizbollah aussprach. Im Juni 2022 wurden zwei der Freisprüche in absentia aufgehoben und Verurteilungen zu fünfmal lebenslang ausgesprochen.

Der mittlerweile verstorbene dritte Mitangeklagte wurde ausdrücklich als Militärkommandant der Hizbollah bezeichnet und das Netzwerk für Planung des Attentats der Hizbollah zugerechnet. Weitere Morde hatten sich zudem im Konnex mit den Ermittlungen zugetragen – darunter auch die Ermordung des Chefermittlers Wissam Eid im Jahr 2008. Gemäß einem Bericht von Human Rights Watch vom Februar 2022 betrifft dies (unter anderem) vier Attentate von 2020 bis zur Berichtserstellung. Besondere Bekanntheit erlangte die Ermordung des Intellektuellen Lokman Slim am 3.2.2021, einem prominenten Opponenten der Hizbollah, der bereits Ziel von Morddrohungen durch die Organisation gewesen war. Seither kam der Mord an einem Parteimitglied der christlichen „Lebanese Forces“ (LF) im Südlibanon im August 2023 hinzu (AA 13.3.2024).

Fallweise werden auch Entführungen und Inhaftierungen durch nichtstaatliche Akteure – besonders durch die Hizbollah – bekannt (AA 13.3.2024).

Bewegungsfreiheit

Libanesische StaatsbürgerInnen verfügen über das Recht auf Bewegungsfreiheit – mit wenigen Einschränkungen können sie sich innerhalb des Libanon frei bewegen. Allerdings ist es schwer, eine Änderung des Wohnsitzes für die Stimmabgabe bei Wahlen zu erlangen. Auch sind LibanesInnen in manchen Gegenden mit konfessionellen Grenzen und Kontrollpunkten von Milizen konfrontiert (HRW 16.1.2025).

Personen, die nicht über eine libanesisches Staatsbürgerschaft verfügen, sind viel stärkeren Einschränkungen ausgesetzt. So wird der Zugang zu den palästinensischen Flüchtlingslagern von libanesischen Sicherheitskräften kontrolliert und oft eingeschränkt (HRW 16.1.2025). Für das Verlassen der Lager ist für palästinensische Flüchtlinge keine explizite Erlaubnis nötig (AA 13.3.2024). Zahlreiche syrische Flüchtlinge leben in informellen Lagern oder kleinen Siedlungen und sind dort Ausgangssperren und anderen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit ausgesetzt. MigrantInnen sind durch das Sponsorsystem in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt - ihre ArbeitgeberInnen konfiszieren oft ihre Reisepässe (HRW 16.1.2025).

Durch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Hizbollah und Israel im Jahr 2024 war auch die Bewegungsfreiheit von Personen eingeschränkt, die nicht evakuiert werden konnten (HRW16.1.2025).

Auf dem Landweg kann der Libanon nur über Syrien verlassen werden (AA 13.3.2024). Vom einer Annäherung an das gesamte Grenzgebiet wird jedoch abgeraten, denn aufgrund der Lage in Syrien, sind die dortigen Spannungen beträchtlich. Zusammenstöße und Schusswechsel zwischen syrischen und libanesischen Sicherheitskräften sowie mit bewaffneten Gruppen sind möglich (EDA 3.9.2025). Nach bewaffneten Zusammenstößen im März 2025 mit sieben von syrischen Sicherheitskräften getöteten Libanesen und drei getöteten Syrern an der teilweise nichtdemarkierten Grenze gilt ein Waffenstillstand zwischen Libanon und Syrien (LOT 28.3.2025).

Überdies gibt es die Ausreisemöglichkeit über den internationalen Flughafen Beirut (AA 13.3.2025). Im Fall einer erneuten Eskalation der Lage können Flugverbindungen in den Libanon und aus dem Libanon kurzfristig verringert oder ausgesetzt werden. Zeitweise Schließungen des Flughafens sind möglich. Das schweizerische Außenministerium empfiehlt aufgrund der Risiken bezüglich der südlichen Stadtteile Beiruts (Dahiye) [Anm.: ein Gebiet das als Hochburg der Hizbollah gilt und Ziel zahlreicher israelischer Luftschläge war] ausschließlich die Hauptverbindungsstraße zwischen dem Flughafen und Beirut zu benutzen (EDA 3.9.2025).

Es können sich Proteste, Straßensperren, Streiks und gewalttätige Zusammenstöße entweder zwischen Gruppen oder zwischen Protestierenden und den Sicherheitskräften ereignen (EDA 3.9.2025). Hinzukommen zahlreiche Kontrollpunkte z. B. des libanesischen Militärs (AA 13.3.2024).

Das Gebiet südlich des Litani-Flusses sollte aufgrund der hohen Spannungen gemäß schweizerischem Außenministerium nicht betreten werden. Es kommt weiterhin zu israelischen Luftschlägen und die Gefahren durch nicht-detonierte Kriegsmittel werden als hoch eingeschätzt (EDA 3.9.2025).

Im Libanon dominiert die Fortbewegung im Privatfahrzeug. Öffentliche Verkehrsmittel waren bei Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Bürgerkrieg von 1975 bis 1990 kein Thema. Der öffentliche Verkehr beschränkte sich auf informelle Verbindungen durch Minibusse und Privatbusse. Nach der Explosion vom 4.8.2020 wurden die letzten 35 alten öffentlichen Busse, die noch vor allem in Ostbeirut im Einsatz waren, aus dem Verkehr gezogen. Seit Mitte April gibt es 11 Buslinien innerhalb Beiruts, seinen Vororten und von Beirut nach Chtaura im Bekaa Tal, Tripoli und Sour/Sidon. Die Busse sind im Staatsbesitz, aber werden von einer privaten Firma eingesetzt. Zur Information über die Linien und ihre Preise gibt es nun auch eine eigene App (LOT 29.9.2025).

Die palästinensischen Flüchtlinge

Die Bevölkerungsgruppe der palästinensischen Flüchtlinge gibt es seit den Vierziger und Fünfziger Jahren im Libanon (USDOS 26.6.2025). UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) gibt die Zahl der im Libanon lebenden palästinensischen Flüchtlinge mit 222.000 an – einschließlich 27.000 palästinensischer Flüchtlinge aus Syrien (UNRWA 5.7.2025), die sich aufgrund der Suspendierung der Erneuerung ihrer Aufenthaltsgenehmigungen in einer besonders vulnerablen Lage befinden (UNRWA 20.6.2025).

Ungefähr die Hälfte der palästinensischen Flüchtlinge lebt in den 12 offiziellen Lagern, wo UNRWA die einzige Organisation ist, die Grundleistungen zur Verfügung stellt, aber nicht für die Verwaltung der Lager zuständig ist (UNRWA 20.6.2025). Die in den Lagern lebenden palästinensischen Flüchtlinge sind unter Anderem mit einer hohen Rate an Armut, "systematischer Marginalisierung"

(UNRWA 20.6.2025) und Überfüllung konfrontiert (UNRWA 20.6.2025; vgl. PAHRW 6.2025). Mit Ausnahme von Nahr el-Bared befinden sich die Lager nicht unter staatlicher Kontrolle. Für die Sicherheit sind zum Teil palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees zuständig, die von den jeweils im Lager dominierenden Fraktionen gestellt werden. Die libanesischen Streitkräfte kontrollieren nur den Zugang und die Umgebung der Lager. Eine explizite Genehmigung für das Verlassen eines Lagers ist nicht nötig (AA 13.3.2024) [Anm.: siehe hierzu auch den diesbezüglichen Abschnitt im Kapitel „Sicherheitslage“ sowie das Kapitel zur „Bewegungsfreiheit“], aber Einschränkungen kommen vor (HRW 16.1.2025). Gemäß UNRWA ist der jeweilige Gaststaat für den rechtlichen Status palästinensischer Flüchtlinge zuständig und regelt deren Aufenthalt. Die alleinige Registrierung bei UNRWA verleiht keinen rechtlichen Status (UNRWA 2.3.2021),(UNRWA 20.6.2025) und Überfüllung konfrontiert (UNRWA 20.6.2025; vergleiche PAHRW 6.2025). Mit Ausnahme von Nahr el-Bared befinden sich die Lager nicht unter staatlicher Kontrolle. Für die Sicherheit sind zum Teil palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees zuständig, die von

den jeweils im Lage dominierenden Fraktionen gestellt werden. Die libanesischen Streitkräfte kontrollieren nur den Zugang und die Umgebung der Lager. Eine explizite Genehmigung für das Verlassen eines Lagers ist nicht nötig (AA 13.3.2024) [Anm.: siehe hierzu auch den diesbezüglichen Abschnitt im Kapitel „Sicherheitslage“ sowie das Kapitel zur „Bewegungsfreiheit“], aber Einschränkungen kommen vor (HRW 16.1.2025). Gemäß UNRWA ist der jeweilige Gaststaat für den rechtlichen Status palästinensischer Flüchtlinge zuständig und regelt deren Aufenthalt. Die alleinige Registrierung bei UNRWA verleiht keinen rechtlichen Status (UNRWA 2.3.2021).

Neben den offiziellen Lagern gibt es über 40 informelle Ansiedlungen palästinensischer Flüchtlinge, in denen viele unter häufig prekären Bedingungen leben. Die wohlhabenderen Flüchtlinge leben in libanesischen Stadtgebieten (This is Beirut 23.5.2025).

Die meisten palästinensischen Flüchtlinge sind sunnitische Muslime, aber es gibt auch ChristInnen (USDOS 26.6.2024). Einer kleinen Minderheit wurde die libanesishe Staatsbürgerschaft zuerkannt – in den 1950er Jahren vor allem ChristInnen, Personen libanesischer oder armenischer Abstammung sowie Mitgliedern der Oberschicht. Im Jahr 1994 wurden meist schiitische palästinensische Flüchtlinge mit Abstammung aus den "Sieben Dörfern" von 1948 (Abl el Qimh, Hunin, el Nabi Yusha, Qadas, el Malikiyya, Salha, Tarbikha) eingebürgert. Einige PalästinenserInnen erhielten nach der Heirat libanesischer Männer die libanesishe Staatsbürgerschaft (UNRWA 16.10.2025), wobei dies oft nur nach Überwindung von Hindernissen möglich war, die keine gesetzliche Grundlage haben, wie z. B. die Geburt eines Sohnes. LibanesInnen mit palästinensischen Ehemännern ist die Weitergabe ihrer Staatsbürgerschaft an ihre Gatten und Kinder verwehrt (AA 13.3.2024). Darüber hinaus hatten und haben staatenlose PalästinenserInnen keine Möglichkeit, die libanesishe Staatsbürgerschaft zu erlangen (FH 2025).

Die große Mehrheit der PalästinenserInnen ist weiterhin staatenlos und nach Jahrzehnten sozioökonomischer Marginalisierung aufgrund ihres Status verfügt die vierte Generation von Flüchtlingen laut UNRWA-Studie über keinerlei positive Perspektive: PalästinenserInnen sind von einer Reihe von wichtigen Berufen ausgeschlossen (UNRWA 9.3.2025) und dürfen seit 2001 (AA 13.3.2024) keine Immobilien oder Firmen besitzen. Sie können nicht im öffentlichen Sektor arbeiten oder öffentliche Dienste in Anspruch nehmen (UNRWA 9.3.2025). Sie benötigen zudem eine Arbeitserlaubnis (AA 13.3.2024).

Registrierte palästinensische Flüchtlinge können Reisedokumente (Document de Voyage) bei der General Security beantragen (AA 13.3.2024).

Die bei UNRWA registrierten Flüchtlinge sind auf Leistungen von UNRWA angewiesen (UNRWA 9.3.2025).

Zwischen 10.000 und 40.000 PalästinenserInnen fallen nicht unter das Mandat von UNRWA, verfügen aber wie diese über Identitätsdokumente der libanesischen Behörden (FMR o.D.).

3.000 bis 5.000 Menschen gehören zu einer dritten Kategorie palästinensischer Flüchtlinge: Sie fallen weder unter das UNRWA-Mandat, noch sind werden sie von den libanesischen Behörden anerkannt, weshalb sie im Englischen unter der Bezeichnung „non-ID Palestinian refugees“ („palästinensische Flüchtlinge ohne Identitätsdokumente“) bekannt sind. Ihr Status entspricht illegalen MigrantInnen, auch wenn die meisten seit Jahrzehnten im Libanon leben. Aufgrund des Fehlens von Ausweisdokumenten sind sie weitreichenden menschenrechtlichen Einschränkungen ausgesetzt (FMR o.D.). Sie riskieren eine Verhaftung wegen illegalen Aufenthalts, wenn sie ihr Lager verlassen. Auch wenn auf internationalen Initiativen (auch der EU) hin mittlerweile ungefähr 1.000 Identitätsbescheinigungen (Stand 14.1.2024) erteilt wurden, so ist die rechtliche Lage der Betroffenen weiterhin prekär (AA 13.3.2024).

Das deutsche Auswärtige Amt sah [Anm.: vor der bewaffneten Eskalation im Herbst 2024] keine expliziten Repressionen gegen PalästinenserInnen aufgrund ihrer Herkunft, weist aber auf juristische Hürden und Diskriminierung seitens der libanesischen Gesellschaft hin (AA 13.3.2024). Die palästinensischen Flüchtlinge im Libanon gelten gemäß UNRWA als die im Gastland marginalisiertere Gruppe von allen PalästinenserInnen im UNRWA-Mandatsgebiet (UNRWA 20.6.2025). Als israelische Luftangriffe im Herbst 2024 für eine Massenflucht sorgten, weigerten sich manche Notunterkünfte für Binnenflüchtlinge palästinensische und syrische Familien aufzunehmen und räumten aus Angst vor Überbelegung oder Spannungen libanesischen StaatsbürgerInnen Vorrang ein (NRC 21.11.2024).

Die Kinder palästinensischer Flüchtlinge haben keinen Zugang zum öffentlichen Schulsystem – sie gehen in die schlecht finanzierten Schulen von UNRWA (AA 13.3.2024), die überbelegt sind, und in mehreren Schichten arbeiten

(UNRWA 20.6.2025). Auf 38.050 SchülerInnen in 61 Schulen kommen insgesamt 1.730 LehrerInnen (UNRWA 5.7.2025). Rund 70 Prozent der palästinensischen Kinder besuchen UNRWA-Schulen, weitere 17 Prozent gehen in private Schulen (UNRWA 9.3.2025). Die Zustände in den UNRWA-Schulen führten im Jahr 2025 zu mindestens zwei Protestaktionen seitens Schülerorganisationen und Eltern (LOT 3.10.2025). Manche Schulen verzeichnen Austrittsraten von 16 Prozent (PAHRW 6.2025). In Ain al-Hilweh [Anm.: in Sour/Sidon] waren die UNRWA-Schulen für die meiste Zeit im ersten Halbjahr 2025 wegen bewaffneter Zusammenstöße im Lager geschlossen. Im Juni konnten drei Schulen wieder öffnen, aber vier weitere blieben von bewaffneten Fraktionen besetzt (UNRWA 20.6.2025). Für ein Studium ist die Bewerbung auf einen Studienplatz für AusländerInnen nötig, für die ein Kontingent von 10 Prozent der Studienplätze zur Verfügung steht. So sind palästinensische Flüchtlinge in Bezug auf Schulbildung und Gesundheitsversorgung auf die Unterstützung durch UNRWA und NGOs wie z. B. dem Palästinensischen Roten Halbmond angewiesen (AA 13.3.2024).

Die Wirtschaft in den 12 Lagern [Anm.: wo auch andere sozioökonomisch schwache Personen einschließlich libanesische StaatsbürgerInnen leben] ist stark von den Gehältern der UNRWA-Angestellten und dem lokalen Einkauf von Gütern durch UNRWA abhängig (UNRWA 20.6.2025). Die Armutsrate von 83 Prozent mit Stand Anfang 2023 spiegelt gemäß UNRWA die sozioökonomische Marginalisierung im Libanon in Kombinationen mit der gesamten Krise des Landes wider – im Jahr 2015 hatte die Armutsrate noch bei 65 Prozent gelegen (UNRWA 9.3.2025). Die Arbeitslosenrate von mehr als 32 Prozent liegt weit über dem nationalen Durchschnitt (UNRWA 5.7.2025).

UNRWA ist für die Wasser- und Sanitärinfrastruktur in den 12 Lagern zuständig (UNRWA 19.9.2025). Die Infrastruktur in den meisten Lagern ist geprägt von Überbevölkerung, schlechter Durchlüftung der Gebäude, dem Eindringen von Regenwasser sowie verhedderten Wasser- und Stromleitungen. Stromausfälle sind alltäglich und in einigen Lagern wie Nahr el-Bared ist das Trinkwasser salzig und für den häuslichen Gebrauch ungeeignet. Daraus resultieren ungesunde Lebensbedingungen und die Einschätzung, dass die Infrastruktur in den meisten Lagern "kurz vor dem Zusammenbruch" stehe. Im Fall von Nahr el-Bared wurde das Lager im Jahr 2007 [Anm.: im Zuge der Belagerung durch die libanesischen Streitkräfte im Kampf gegen die Terrororganisation Fatah al-Islam] zerstört und bis heute wurden 480 Wohngebäude nicht wiederaufgebaut (PAHRW 6.2025). Im Flüchtlingslager Shatila gibt es z. B. offene Abwasserkanäle. Die Armut hat auch ÄgypterInnen, SyrerInnen, Bangladeshis und auch LibanesInnen gezwungen, in das Lager zu ziehen. Die Sicherheitslage ist wie an anderen ähnlichen Orten prekär und Drogenhandel stellt den wichtigsten Wirtschaftszweig dar (LOT 30.10.2025).

Die in den Lagern lebenden palästinensischen Flüchtlinge sind auch mit Gewalt zwischen verschiedenen bewaffneten Fraktionen konfrontiert (UNRWA 20.6.2025). Besonders die Lager Mieh-Mieh und Ain al-Hilweh sind immer wieder Schauplatz bewaffneter Zusammenstöße zwischen Extremisten der Gruppen Jund al-Sham, Abdullah Azzam-Brigaden, Ansar Allah und anderen. Die libanesischen Sicherheitskräfte griffen in den letzten Jahren sukzessive öfter ein, weil die palästinensischen Ordnungskräfte im Lager der Lage nicht gewachsen schienen. Im Sommer 2023 hinterließen Kämpfe zwischen der Fatah und islamistischen Organisationen viele Tote. Derartige Vorkommnisse haben auch Auswirkungen auf die zivilen LagerbewohnerInnen in Bezug auf ihre Sicherheit, Versorgung und dem Erreichen von Bildungseinrichtungen u.a. (AA 13.3.2024). Im Laufe der Zeit weiteten sich Kämpfe zwischen Fraktionen in den Lagern immer wieder auch auf UNRWA-Einrichtungen aus (UNRWA 20.6.2025) [Anm.: siehe auch Abschnitt zu den palästinensischen Flüchtlingslagern im Kapitel Sicherheitslage].

UNRWA weist vermehrt darauf hin, dass ihre Leistungen durch ihre Finanzkrise gefährdet sind und eine nachhaltige Finanzierung nötig ist, um eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen für palästinensische Flüchtlinge zu verhindern und humanitäre Hilfe für die besonders Vulnerablen aufrecht zu erhalten, während der Bedarf für UNRWA-Leistungen weiterhin vor dem Hintergrund der Sicherheitslage, Inflation und Vertreibung steigt (UNRWA 5.7.2025). So führte UNRWA zwar eine gezielte Hilfsaktion von 12. bis 25.6.2025 für EmpfängerInnen des Social Safety Net Programme (SSNP) durch, welche 15,181 Familien (54,459 Personen) an 11 Orten erreichte, konnte aber nicht die quartalsweise Auszahlung von 50 US-Dollar an 165.000 PalästinenserInnen vornehmen, die sich an Kinder, alte Menschen und Behinderte richtet, wie es in früheren Jahren der Fall gewesen war (UNRWA 19.9.2025). Auch andere Unterstützungen für besonders vulnerable Personen wurden ausgesetzt. Die Leistungen von UNRWA werden seit Jahren sukzessive geringer (LBC News 12.11.2025).

Die aktuelle Lage von UNRWA wurde vom UN-Generalsekretär [Anm.: António Guterres] am 25.9.2025 "als unhaltbar" und die Arbeitsbedingungen für UNRWA als "sich mit jedem Tag verschlechternd" beschrieben (UNRWA 25.9.2025). So war im August 2025 nicht klar, ob UNRWA genug Budget über September 2025 hinaus zur Verfügung haben würde. 86

Prozent des UNRWABudgets bestehen aus freiwilligen Beiträgen und nur 14 Prozent stammen aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen und (zu 4 Prozent) aus indirekten Unterstützungszahlungen und Zinsen. Die Abhängigkeit von freiwilligen Beiträgen zur Erbringung von Leistungen wie ein öffentlicher Dienst hat zu chronischer Unterfinanzierung, wiederholten Liquiditätsproblemen, Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung von Standards der UNRWA-Dienste, den Niedergang der UNRWA-Einrichtungen – einschließlich der Gesundheitszentren und Schulen – geführt, und resultierten auch darin, dass Kernaufgaben von MitarbeiterInnen mit Kurzzeitverträgen erfüllt werden müssen (UN 11.8.2025).

Das Jahr 2024 war zwar ein erfolgreiches Jahr in Bezug auf Spenden, aber die Organisation begann das Jahr 2025 trotzdem mit 35 Mio. US-Dollar Finanzlasten, weil der Bedarf für UNRWALeistungen höher ist als die erhaltenen Mittel (UN 11.8.2025). Nach Angaben der leitenden UNRWA-Funktionärin des Field Office in Jordanien Naoko Kawaguchi konnte die Agentur ihren Betrieb im Jahr 2025 bis Ende Oktober nur aufrechterhalten, weil die zugesagten Beiträge der Geber bis dahin vollständig und zeitgerecht ausbezahlt wurden. Für November und Dezember 2025 weist UNRWA mit Berichtsstand 26.11.2025 jedoch eine Cashflow-Lücke von rund 63 Mio. US-Dollar auf. Diese Summe entspricht mehr als einem vollen Monatsaufwand der laufenden Agenturoperationen. Die genannten 63 Mio. US-Dollar beziehen sich ausdrücklich nur auf den Liquiditätsbedarf, nicht auf das strukturelle Budgetdefizit, das darüber hinausgeht. Für das erste Quartal 2026 (Jänner–März) erwartet UNRWA einen Einnahmenezufluss von nur etwa 60 Mio. USDollar, was rund einem Drittel des Mindestbedarfs für einen bereits „dürftigen“ Betrieb entspricht. Es fehlen damit für Q1/2026 zusätzlich rund 120 Mio US-Dollar allein zur Deckung des laufenden Cashflows. Besonders kritisch ist der Monat Jänner 2026, für den derzeit keinerlei gesicherte Einnahmen prognostiziert werden (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025). Der Schuldenstand bei Jahresende von 200 Mio. US-Dollar kann von den geringen Beiträgen für das erste Quartal 2026 nicht ausgeglichen werden (Arab News 13.11.2025).

UNRWA betont, dass bereits umfassende interne Sparmaßnahmen umgesetzt wurden und keine operativen Reserven mehr zur Verfügung stehen. Die aktuelle Krise wird daher als deutlich gravierender eingestuft als frühere Phasen chronischer Unterfinanzierung (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025).

Am 13.11.2025 ersuchte UNRWA erneut um Beiträge, nachdem sie von den USA keine Gelder mehr erhält. Die Organisation warnt weiterhin vor einer Einschränkung ihrer Arbeit aufgrund von Geldmangel, denn sie kann nur mehr auf Wochen bzw. von Monat zu Monat ihre Arbeit leisten. Zu dem Zeitpunkt waren die Gehälter für November gesichert, aber nicht mehr für Dezember. Ohne bedeutende Spenden an UNRWA sind für essenzielle Leistungen für die palästinensischen Flüchtlinge durch UNRWA gefährdet (Arab News 13.11.2025). Selbst bei Weiterführung der UNRWA-Dienste bis Jahresende wurde das Risiko für einen Zusammenbruch der Organisation im Jahr 2026 seitens UNRWA am 10.9.2025 als groß eingeschätzt (UNRWA Stand 10.9.2025). Im November wurde ein hohes Risiko für substantielle Unterbrechungen oder Reduktionen von Leistungen für die Palästinaflüchtlinge in allen UNRWA-Einsatzgebieten konstatiert (Naoko Kawaguchi zitiert nach VB Jordanien 26.11.2025).

Wirtschaftslage

Seit 2019 verzeichnete der Libanon eine sich stetig und stark verschlechternde Wirtschaftslage (AA 13.3.2024). Im Jahr 2019 führte eine Kombination von politischer Instabilität, übermäßigen Krediten, Korruption, Währungsentwertung und dem Kollaps des Bankensektors zu einer der schlimmsten Wirtschaftskrisen der Welt. Treibstoff, Wasser und Medikamente sind knapp, und der Krieg zwischen Hizbollah und Israel hat die Lage weiter verschlechtert (IPF 9.2025). Im Jahr 2024 lag die durchschnittliche Inflationsrate für Verbraucherpreise noch bei 45,24 Prozent, was mit einem Rückgang um 80 Prozentpunkte eine Verbesserung zum Jahr davor darstellte – erstmals befand sich die Inflation wieder im zweistelligen Bereich, nachdem sie sich über drei Jahre zwischen 100 und 300 Prozent bewegt hatte. Die niedrigere Inflation wurde vor allem der Stabilität des Wechselkurses seit August 2023 zugeschrieben (AI 29.4.2025).

Aktuell ist der Libanon mit seiner schwersten Krise seit dem Krieg von 2006 [Anm.: zwischen Israel und Hizbollah, mit mehr als 4.000 Tote, 16.000 Verwundete, 1,3 Mio. vom Krieg Betroffene sowie ein bedeutendes Maß an Vertreibung und Schaden an der Infrastruktur] konfrontiert. Im Hintergrund steht eine komplexe Krise in den Bereichen Regierung, Wirtschaft und Finanzen, welche von einer stetigen Verschlechterung der sozialen Stabilität und von Schocks wie COVID-19 und der Explosion im Hafen von Beirut im 2020 gekennzeichnet ist (OCHA o.D.a). Diese Umstände können Möglichkeiten für den Iran [Anm.: dem Verbündeten der Hizbollah] eröffnen, sich wieder Geltung zu verschaffen. Die

USA stellen im Schnitt insgesamt 285 Mio. US-Dollar als bilaterale Hilfe zur Verfügung. Für 2025 ersuchte der Libanon um 150 Mio. US-Dollar für die Libanesischen Streitkräfte und um 117,5 Mio. US-Dollar für den Economic Support Funds.

Hinzukommen 170 Mio. US-Dollar, welche die USA im Jahr 2024 [Anm.: vor Beginn der Präsidentschaft von Donald Trump] für UNIFIL (U.N. Interim Force in Lebanon) zur Verfügung. Aber dies ist laut IPF (Israel Policy Forum) "nur ein Tropfen auf dem heißen Stein" angesichts des Finanzbedarfs zur Wiederbelebung der Wirtschaft und dem Wiederaufbau nach dem Krieg (IPF 9.2025).

Zu den Sachschäden und den wirtschaftlichen Verlusten, durch den israelischen Militäreinsatz gegen die Hizbollah im Libanon, in der Höhe von 8,5 Mrd. US-Dollar kommt auch, dass etwa 166.000 Menschen ihre Arbeit verloren haben. Die Verluste und Schäden in der Landwirtschaft werden auf 1,2 Mrd. US-Dollar geschätzt (HRW 16.1.2025). Gemäß libanesischer Regierung vernichteten israelische Brandbomben zwischen 8.10.2023 und November 2024 2.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen und 340.000 Nutztiere starben. 75 Prozent der in der Landwirtschaft arbeitenden Menschen verloren ihre Haupteinkommen (AI 29.4.2025).

Das öffentliche Stromnetz ist nach Jahrzehnten des Missmanagement unzuverlässig: Im August 2024 war das gesamte Land einschließlich wichtiger öffentlicher Einrichtungen über 24 Stunden ohne (öffentlichen) Strom, nachdem der Electricité du Liban (EDL) der Treibstoff ausgegangen war (HRW 16.1.2025).

Soziale Lage

Ein allgemeines Sozialsystem gibt es trotz der Reformen durch die libanesischen Regierung weiterhin nicht (AI 26.4.2025). Human Rights Watch konstatiert, dass die vorhandenen Sozialhilfeprogramme, die von der Weltbank gefördert wurden, nur einen kleinen Teil der Menschen in extremer Armut erreichen, und dass große Teile der Bevölkerung vulnerabel für Hunger sind, keinen Zugang zu Medikamenten haben und auch anderen Mangelerscheinungen ausgesetzt sind. So haben insgesamt nur ungefähr 20 Prozent Zugang zu irgendeiner Form von sozialer Sicherheit. Haushalte mit wenig Einkommen sind besonders von der Krise betroffen – der anhaltenden Wirtschaftskrise und während der Auseinandersetzungen zwischen Israel und Hizbollah. Gemäß Weltbank waren bereits vor Beginn der Kampfhandlungen zwischen Israel und der Hizbollah über 70 Prozent der Bevölkerung von multidimensionaler Armut betroffen (HRW 16.1.2025). Die Familie ist zentral für die soziale Sicherheit. Dazu kommen karitative Organisationen und religiöse Einrichtungen, die sich nur an Angehörige der eigenen jeweiligen Religionsgemeinschaft richten (AA 13.3.2024).

75 Prozent der Bevölkerung lebten bereits vor der Eskalation des Konflikts mit Israel an oder unter der Armutsgrenze von ungefähr vier US-Dollar täglich. Besonders viele waren es im Nordlibanon (Akkar), im Norden der Bekaa-Ebene (speziell in der Region Hermel) und im Südlibanon. Die Erwerbstätigenquote war von 2019 auf 2022 von 44 Prozent auf ungefähr 30 Prozent gesunken. Ungefähr 30 Prozent waren im Jahr 2022 arbeitslos. Die Jugendarbeitslosigkeit belief sich auf etwa 48 Prozent. Die reale Unterbeschäftigung wird als noch verbreiteter eingeschätzt (AA 13.3.2024).

Mit steigender Armut wurde das National Poverty Targeting Programme (NPTP) von 5.000 Haushalten im Jahr 2014 auf 75.000 Haushalte (412.000 Menschen) im Jahr im Jahr 2023 ausgeweitet (WFP 8.10.2025). Mit Stand 14.1.2024 erhielten im Rahmen des NPTP 63.993 Familien Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 20 USD pro Kopf/pro Monat. Der Betrag belief sich damit auf ca. zwei Drittel des im August 2022 festgelegten Survival Minimum Expenditure Basket (SMEB) (AA 13.3.2024). Im Jahr 2024 führten Finanzierungsschwierigkeiten zur Umstellung von monatlichen Auszahlungen auf halbjährliche, die mit einem geringeren Wert einhergingen. Schließlich wurde das Programm im Juni 2024 ganz eingestellt (WFP 8.10.2025).

Ab 2022 unterstützte das World Food Program das Emergency Social Safety Net (ESSN) der libanesischen Regierung, das von der Weltbank finanziert wurde und später in AMAN unbenannt wurde. 73.000 Haushalte, die früher Anspruch auf NPTP hatten, wurden im Oktober 2024 in das AMAN-Programm übernommen, was eine Vereinheitlichung sozialer Hilfe bedeutete. AMAN wurde von 416.000 Personen auf 794.000 BezieherInnen ausgeweitet – somit von 96.600 auf 166.800 Haushalte. Im September 2025 leistete das World Food Program seine letzte Zahlung und das libanesisches Sozialministerium übernahm (WFP 8.10.2025).

Zahlreichen Menschen im Libanon fehlt z. B. eine leistbare Krankenversicherung und Einkommenssicherheit für Familien sowie für ältere oder arbeitsunfähige Personen (AI 29.4.2025).

Im Februar 2024 wurde eine Pensionsversicherung für Beschäftigte in der Privatwirtschaft, ein Absicherung alter Menschen und bessere Gesundheitsleistungen für behinderte Menschen beschlossen. Eine finanzielle Unterstützungsmaßnahme für behinderte Menschen war bis September 2025 zeitlich begrenzt (AI 29.4.2025).

Die humanitäre Hilfe durch internationale und lokale NGOs via Lebanon Humanitarian Fund (LHF) würde aktuell 371,4 Mio. US-Dollar für das Jahr 2025 benötigen. Aktuell ist der Finanzbedarf nur zu 50,91 Prozent gedeckt. Die Finanzierungslücke beträgt 182,3 Mio. US-Dollar (OCHA o.D.b).

Die Notfallhilfe durch das World Food Program wurde nach dem Beginn des Waffenstillstands und der verringerten Zahl an Vertriebenen nachjustiert und erreichte im Jänner 2025 161.700 Menschen. Aufgrund des Budgetengpasses fiel die Zahl der Personen, welche Hilfe erhielt, auf 94.000 und erreichte damit nur 40 Prozent der Hilfsbedürftigen (WFP 8.10.2025). UNOOrganisationen und ihre Partner unterstützten die Regierung weiterhin durch Lebensmittel und Kindernahrung, Wasser sowie andere essenzielle Güter wie Matratzen, Hygiene- und Notfallpakete für die Gesundheit. Geldüberweisungen ergingen an Menschen, die einer Unterstützung für Obdach bedurften. Eine Million Menschen erhielt so Unterstützung (OCHA o.D.c).

2. Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsfeststellungen stützen sich auf die Verwaltungsverfahrensakten des BFA, den Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes und das Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung. Die konkreten Beweismittel sind bei den Sachverhaltsfeststellungen bzw in der Beweiswürdigung jeweils in Klammer angeführt.

2.1 Zur Person des Beschwerdeführers (oben 1.1)

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers beruhen auf den bereits vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 16.11.2023 zum ersten Antrag auf internationalen Schutz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen. Im gegenständlichen Verfahren zum zweiten Antrag auf internationalen Schutz ergaben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an den damals getroffenen Feststellungen. Diese wurden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

2.2 Zum ersten Antrag auf internationalen Schutz vom 25.03.2021 (1.2)

Die Feststellungen zum ersten Antrag auf internationalen Schutz ergeben sich aus dem dazu geführten Verwaltungsakt des BFA, welche die dazu geführten Niederschriften und die Entscheidung beinhalten und dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2023.

2.3 Zum zweiten Antrag auf internationalen Schutz vom 04.11.2024 (1.3)

Die Feststellungen zum gegenständlichen Folgeantrag beruhen auf den dazu geführten Befragungen und Einvernahmen des Beschwerdeführers, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 29.01.2026 sowie dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen im gegenständlichen Verfahren nicht glaubhaft gemacht hat, dass er im Fall seiner Rückkehr in den Libanon – zum gegenwärtigen Zeitpunkt –tatsächlich – mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit – individuell konkret einer unmittelbaren Bedrohung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen oder aufgrund der Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein wird, oder ihm aus einem dieser Motive staatlicher Schutz verweigert werden würde ergibt sich aufgrund der folgenden Erwägungen: Bereits im Vorverfahren stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass im Falle des Beschwerdeführers im Libanon keine derartige Bedrohung oder Verfolgung besteht. Mit seinem bloßen Vorbringen im gegenständlichen Folgeverfahren, dass die Leute schon bei seiner Ausreise rassistisch gewesen seien und die Leute und die Situation jetzt noch schlechter seien, hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht, dass ihm nun gegenwärtig mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle Bedrohung oder Verfolgung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen oder aufgrund der Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe droht. Auch den Länderfeststellungen zur gegenwärtigen Situation im Libanon (oben 1.4) lässt sich eine derartige Gefahr nicht entnehmen.

2.4 Zur fallbezogen relevanten aktuellen Ländersituation im Libanon (oben 1.4)

Die Feststellungen zur aktuellen Lage beruhen auf den jüngsten BAMF Briefing Notes vom 02.03.2026 und 09.03.2026, auf verschiedenen, online verfügbaren Medienquellen (Anadolu Ajansi, SANA Syrisch Arabische Nachrichtenagentur, L'Orient Today, Aljazeera), auf der Meldung des UN Human Rights Office of The High Commissioner (UNHCHR), dem

UNRWA Situation Report #1 on the Lebanon Emergency Response 2026 sowie auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 19.12.2025.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Spruchpunkt ISpruchpunkt römisch eins

Zur Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides) Zur Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides)

3.1 Im Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten kann, der rechtlich für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen „glaubhaften Kern“ aufweisen, dem Relevanz zukommt (vgl. VwGH 23.9.2020, Ra 2020/14/0175, mwN).

3.1 Im Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten kann, der rechtlich für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen „glaubhaften Kern“ aufweisen, dem Relevanz zukommt (vergleiche VwGH 23.9.2020, Ra 2020/14/0175, mwN).

Zum gegenständlichen Fall

3.2 Maßstab der Rechtskraftwirkung bildet die Entscheidung, mit der zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783), im vorliegenden Fall ist dies das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2023, L502 2251464-1/17E, welches am 17.11.2023 rechtskräftig wurde (§ 21 Abs 8 BVwGG).

3.2 Maßstab der Rechtskraftwirkung bildet die Entscheidung, mit der zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783), im vorliegenden Fall ist dies das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.11.2023, L502 2251464-1/17E, welches am 17.11.2023 rechtskräftig wurde (Paragraph 21, Absatz 8, BVwGG).

Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist die Glaubhaftmachung, dass dem Asylwerber im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention, demnach aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung, droht (VwGH 02.09.2015, Ra 2015/19/0143).

Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist die Glaubhaftmachung, dass dem Asylwerber im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinn des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention, demnach aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung, droht (VwGH 02.09.2015, Ra 2015/19/0143).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer auch im gegenständlichen Folgeverfahren nicht glaubhaft gemacht, dass er im Fall seiner Rückkehr in den Libanon – zum gegenwärtigen Zeitpunkt –tatsächlich – mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit – individuell konkret einer unmittelbaren Bedrohung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen oder aufgrund der Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein wird, oder ihm aus einem dieser Motive staatlicher Schutz verweigert werden würde. Durch die aktuelle Ländersituation ist in dieser Hinsicht keine Änderung eingetreten.

3.3 Mit dem gegenständlich zweiten Antrag auf internationalen Schutz wird daher im Ergebnis – hinsichtlich des Status des Asylberechtigten – die erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache ohne nachträgliche Änderungen der Sachlage und Rechtslage bezweckt, was durch § 68 Abs 1 AVG verhindert werden soll (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029).

3.3 Mit dem gegenständlich zweiten Antrag auf internationalen Schutz wird daher im Ergebnis – hinsichtlich des Status des Asylberechtigten – die erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache ohne nachträgliche Änderungen der Sachlage und Rechtslage bezweckt, was durch Paragraph 68, Absatz eins, AVG verhindert werden soll (vergleiche VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029).

3.4 Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides wird daher abgewiesen. 3.4 Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides wird daher abgewiesen.

Spruchpunkt II Spruchpunkt römisch zwei

Zum Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs 1 AsylG 2005) Zum Status eines subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005)

3.5 Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf das Vorliegen einer allgemein prekären Sicherheitslage - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung von EGMR und EuGH - zum Vorliegen eines reales Risikos iSd Art 3 MRK ausgesprochen, dass diese Voraussetzung nur in sehr extremen Fällen ("in the most extreme cases") erfüllt ist. In den übrigen Fällen bedarf es des Nachweises von besonderen Unterscheidungsmerkmalen ("special distinguishing features"), aufgrund derer sich die Situation des Betroffenen kritischer darstellt als für die Bevölkerung im Herkunftsstaat im Allgemeinen (VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0068). 3.5 Der Verwaltungsgerichtshof hat im Hinblick auf das Vorliegen einer allgemein prekären Sicherheitslage - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung von EGMR und EuGH - zum Vorliegen eines reales Risikos iSd Artikel 3, MRK ausgesprochen, dass diese Voraussetzung nur in sehr extremen Fällen ("in the most extreme cases") erfüllt ist. In den übrigen Fällen bedarf es des Nachweises von besonderen Unterscheidungsmerkmalen ("special distinguishing features"), aufgrund derer sich die Situation des Betroffenen kritischer darstellt als für die Bevölkerung im Herkunftsstaat im Allgemeinen (VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0068).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert sich der Tatbestand einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes in § 8 Abs 1 Z 2 Asyl 2005 an Art 15 lit c der Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und umfasst - wie der EuGH erkannt hat - eine Schadensgefahr allgemeiner Art, die sich als "willkürlich" erweist, also sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Entscheidend für die Annahme einer solchen Gefährdung ist nach den Ausführungen des EuGH, dass der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson liefe bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr, einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Dabei ist zu beachten, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. (VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0068) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert sich der Tatbestand einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes in Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Asyl 2005 an Artikel 15, Litera c, der Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und umfasst - wie der EuGH erkannt hat - eine Schadensgefahr allgemeiner Art, die sich als "willkürlich" erweist, also sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Entscheidend für die Annahme einer solchen Gefährdung ist nach den Ausführungen des EuGH, dass der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson liefe bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr, einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Dabei ist zu beachten, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. (VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0068)

Herrscht im Herkunftsstaat eines Asylwerbers eine prekäre allgemeine Sicherheitslage, in der die Bevölkerung durch Akte willkürlicher Gewalt betroffen ist, so liegen stichhaltige Gründe für die Annahme eines realen Risikos bzw für die ernsthafte Bedrohung von Leben oder Unversehrtheit eines Asylwerbers bei Rückführung in diesen Staat dann vor, wenn diese Gewalt ein solches Ausmaß erreicht hat, dass es nicht bloß möglich, sondern geradezu wahrscheinlich erscheint, dass auch der betreffende Asylwerber tatsächlich Opfer eines solchen Gewaltaktes sein wird. Davon kann in einer Situation allgemeiner Gewalt nur in sehr extremen Fällen ausgegangen werden, wenn schon die bloße Anwesenheit einer Person in der betroffenen Region Derartiges erwarten lässt. Davon abgesehen können aber

besondere in der persönlichen Situation der oder des Betroffenen begründete Umstände (Gefährdungsmomente) dazu führen, dass gerade bei ihr oder ihm ein - im Vergleich zur Bevölkerung des Herkunftsstaates im Allgemeinen - höheres Risiko besteht, einer dem Art 2 oder 3 MRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein bzw. eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit befürchten zu müssen. In diesem Fall kann das reale Risiko der Verletzung von Art 2 oder 3 MRK oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts bereits in der Kombination der prekären Sicherheitslage und der besonderen Gefährdungsmomente für die einzelne Person begründet liegen (VwGH 31.01.2019, Ra 2018/14/0196). Herrscht im Herkunftsstaat eines Asylwerbers eine prekäre allgemeine Sicherheitslage, in der die Bevölkerung durch Akte willkürlicher Gewalt betroffen ist, so liegen stichhaltige Gründe für die Annahme eines realen Risikos bzw. für die ernsthafte Bedrohung von Leben oder Unversehrtheit eines Asylwerbers bei Rückführung in diesen Staat dann vor, wenn diese Gewalt ein solches Ausmaß erreicht hat, dass es nicht bloß möglich, sondern geradezu wahrscheinlich erscheint, dass auch der betreffende Asylwerber tatsächlich Opfer eines solchen Gewaltaktes sein wird. Davon kann in einer Situation allgemeiner Gewalt nur in sehr extremen Fällen ausgegangen werden, wenn schon die bloße Anwesenheit einer Person in der betroffenen Region Derartiges erwarten lässt. Davon abgesehen können aber besondere in der persönlichen Situation der oder des Betroffenen begründete Umstände (Gefährdungsmomente) dazu führen, dass gerade bei ihr oder ihm ein - im Vergleich zur Bevölkerung des Herkunftsstaates im Allgemeinen - höheres Risiko besteht, einer dem Artikel 2, oder 3 MRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein bzw. eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit befürchten zu müssen. In diesem Fall kann das reale Risiko der Verletzung von Artikel 2, oder 3 MRK oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts bereits in der Kombination der prekären Sicherheitslage und der besonderen Gefährdungsmomente für die einzelne Person begründet liegen (VwGH 31.01.2019, Ra 2018/14/0196).

Zum gegenständlichen Fall

3.6 Im vorliegenden Fall stammt der Beschwerdeführer aus der Stadt Saida/Sidon, der Hauptstadt des Gouvernement Süd-Libanon und des Distrikts Saida/Sidon.

Gegenwärtig führt Israel in Folge der Tötung des iranischen Revolutionsführers Khamenei in der Nacht vom 01.03. auf 02.03.2026 und der Angriffe der Hizbollah (auch: Hezbollah, Hisbollah) Kampfeinsätze im ganzen Libanon durch, auch in der Herkunftsstadt und Herkunftsregion des Beschwerdeführers, einschließlich des Flüchtlingslagers Ain al-Hilweh. Bereits davor zeigte sich im Libanon eine schwierige, zum Teil prekäre Sicherheits- und Versorgungslage.

Bei den nunmehrigen Kampfeinsätzen Israels kommt es regelmäßig zu Vertreibungen, Verletzungen und Tötungen von Zivilisten. Die Länderberichte zeigen, dass Israel dabei zivile Opfer großzügig in Kauf nimmt. Es sind Fluchtbewegungen in erheblichem Ausmaß festzustellen. Israel erklärte auch, dass die Hizbollah überall im Libanon gnadenlos angegriffen wird. Die bereits zuvor bestehenden Bewegungseinschränkungen wurden weiter massiv verstärkt. Die Lage ist nach wie vor äußerst volatil. Eine nachhaltige Besserung der allgemeinen (Sicherheits-)Lage im Libanon ist – zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt – nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die – derzeit noch bestehende – äußerst prekäre und volatile Sicherheitslage im Herkunftsland und in der Heimatregion des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung, dass eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheitslage in der Heimatregion des Beschwerdeführers in absehbarer Zeit (noch) nicht zu erwarten ist, besteht mit der erforderlichen Sicherheit ein „real risk“, dass dem Beschwerdeführer tatsächlich eine Verletzung seiner durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte droht. Angesichts der persönlichen Umstände und der gegenwärtigen Ländersituation kann im vorliegenden Einzelfall auch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausgegangen werden, zumal Israel derzeit Kampfeinsätze willkürlich und im ganzen Libanon durchführt. Im Hinblick auf die – derzeit noch bestehende – äußerst prekäre und volatile Sicherheitslage im Herkunftsland und in der Heimatregion des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung, dass eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheitslage in der Heimatregion des Beschwerdeführers in absehbarer Zeit (noch) nicht zu erwarten ist, besteht mit der erforderlichen Sicherheit ein „real risk“, dass dem Beschwerdeführer tatsächlich eine Verletzung seiner durch Artikel 3, EMRK garantierten Rechte droht. Angesichts der persönlichen Umstände und der gegenwärtigen Ländersituation kann im vorliegenden Einzelfall auch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausgegangen werden, zumal Israel derzeit Kampfeinsätze willkürlich und im ganzen Libanon durchführt.

3.7 Da somit im vorliegenden Fall auf Grund der aktuellen Lage im Libanon bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers – zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt – die konkrete Gefahr einer Verletzung im Besonderen der auch durch Art 3 EMRK gewährleisteten Rechte besteht, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs 1 Z 1 AsylG der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon zuzuerkennen. 3.7 Da somit im vorliegenden Fall auf Grund der aktuellen Lage im Libanon bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers – zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt – die konkrete Gefahr einer Verletzung im Besonderen der auch durch Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechte besteht, ist dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Libanon zuzuerkennen.

3.8 Hinweise für das Vorliegen eines Abweisungsgrundes gemäß § 8 Abs 3a AsylG sind nicht hervorgekommen. 3.8 Hinweise für das Vorliegen eines Abweisungsgrundes gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG sind nicht hervorgekommen.

3.9 Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides wird daher stattgegeben und dem Beschwerdeführer wird der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Libanon zuerkannt. 3.9 Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei des angefochtenen Bescheides wird daher stattgegeben und dem Beschwerdeführer wird der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Libanon zuerkannt.

Spruchpunkt III Spruchpunkt römisch drei

Zur Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung (§ 8 Abs 4 AsylG 2005) Zur Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung (Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005)

3.10 Gleichzeitig mit der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ist auch eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. Diese gilt ein Jahr, beginnend mit der Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses. (siehe VwGH 28.03.2023, Ra 2022/20/0330 mwN)

Spruchpunkt IV Spruchpunkt römisch vier

Zur Behebung der Spruchpunkt III bis VI des angefochtenen Bescheides Zur Behebung der Spruchpunkt römisch drei bis römisch sechs des angefochtenen Bescheides

3.11 Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis sind gleichzeitig die Spruchpunkt III bis VI des angefochtenen Bescheides mangels des Vorliegens einer gesetzlichen Grundlage dafür ersatzlos zu beheben. 3.11 Nach dem zuvor dargestellten Ergebnis sind gleichzeitig die Spruchpunkt römisch drei bis römisch sechs des angefochtenen Bescheides mangels des Vorliegens einer gesetzlichen Grundlage dafür ersatzlos zu beheben.

B)

Revision

3.12 Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

3.13 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

befristete Aufenthaltsberechtigung entschiedene Sache ersatzlose Teilbehebung Folgeantrag Herkunftsort Rückkehrentscheidung behoben Rückkehrsituation Sicherheitslage subsidiärer Schutz Versorgungslage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:L516.2251464.2.00

Im RIS seit

22.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at